

Herzlich willkommen!

**Informationsveranstaltung
für alle Gemeindevertreterinnen und
Gemeindevertreter**

31.08.2023



Amt Hüttener Berge





AGENDA



- 1. Begrüßung** durch Amtsvorsteher Ole Bening
- 2. Kurzvorstellung, Organisation und aktuelle Themen** der Amtsverwaltung durch Amtsdirektor Andreas Betz
- 3. Pause** 19:45 – 20:00 Uhr - Netzwerken
- 4. Runde 1**

Information	20:00 – 20:40 Uhr - frei wählbar zwischen den nachfolgenden Inhalten:	
	Kommunalrecht im Raum Sozialraum	Frau Nielsen
	Finanzwesen im Raum Wittensee / Bistensee	Herr Philipp
	Bau- und Ordnungsangelegenheiten im Standesamt	Herr Hoffmann & Herr Wulf
- Pause**
- 5. Runde 2**

Information	20:45 – 21:25 Uhr - frei wählbar zwischen den nachfolgenden Inhalten:	
	Kommunalrecht im Raum Sozialraum	Frau Nielsen
	Finanzwesen im Raum Wittensee / Bistensee	Herr Philipp
	Bau- und Ordnungsangelegenheiten im Standesamt	Herr Hoffmann & Herr Wulf
- 6. Ende der Veranstaltung und Netzwerken**



Kurzvorstellung, Organisation und aktuelle Themen der Amtsverwaltung Zahlen - Daten – Fakten

- Kooperationen / Zusammenarbeit
- Rechtliche Stellung & Organisation der Amtsverwaltung
- Einwohnerentwicklung
- Infrastruktur und Investitionen in den amtsangehörigen Gemeinden
- Breitbandausbau
- Aufnahme von Geflüchteten
- Zukunftsthemen Klima- und Digitaler Wandel
- Zukunftsstrategie Daseinsvorsorge 2.0 & Zukunftskoordinatorin





Kooperationen des Amtes und der Gemeinden:

- **Anstalt öffentlichen Rechts für die Kinderbetreuung in den HB (AöR)**
 - 4 KITA Standorte, 9 Gemeinden (250 Kindern in 17 Gruppen; 75 Beschäftigte)
- **Breitbandzweckverband der Ämter Dänischenhagen, Dänischer Wohld und Hüttener Berge**
 - Aufgabenübertragung durch 28 Gemeinden mit dem Ziel schnelle Internetverbindungen,
Geschäftsführung des BZV durch das Amt Hüttener Berge
- **3 Schulverbände mit Grundschulen**
- **Lokale Tourismusorganisation (LTO) Eckernförder Bucht**
- **AktivRegionen**
 - LAG AktivRegion Eckernförder Bucht e.V. → 15 Gemeinden
 - LAG Eider- und Kanalregion Rendsburg → Gem. Borgstedt



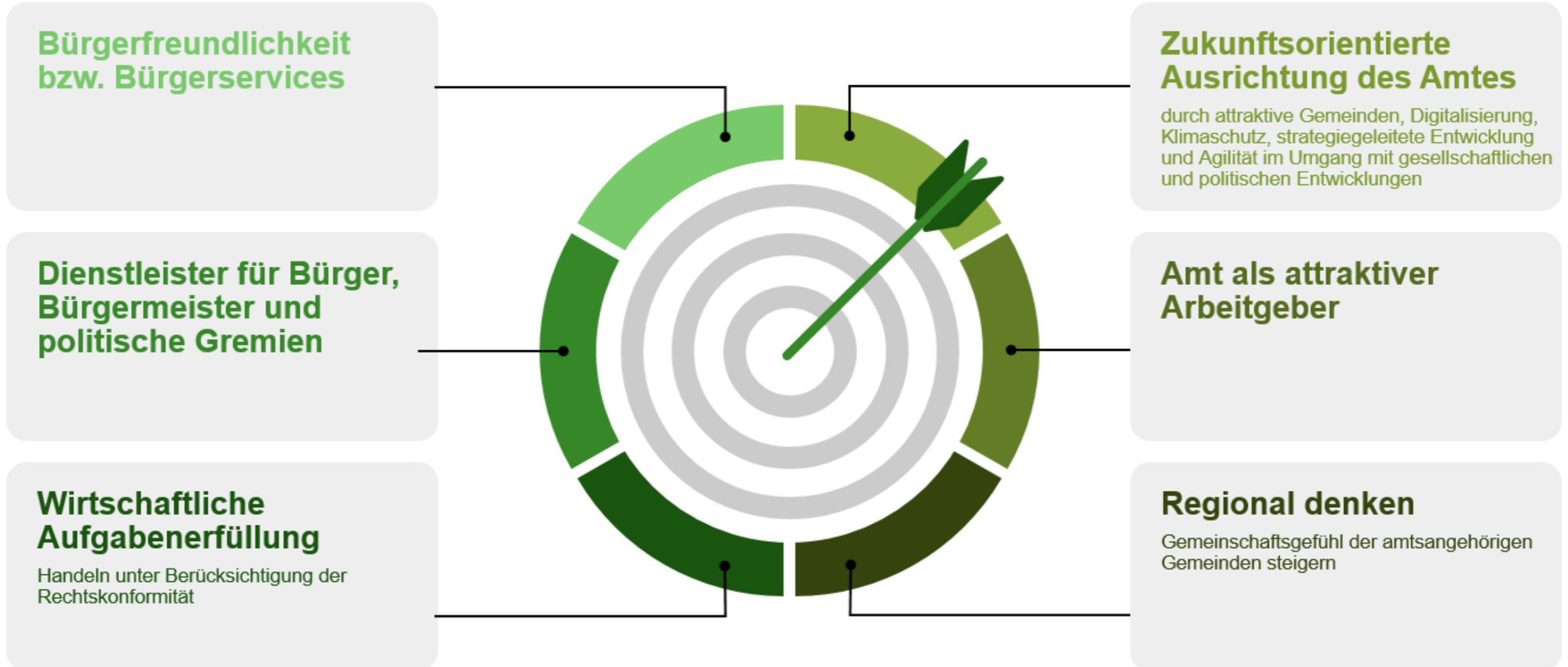
Organisation der Amtsverwaltung

Aufgabenerledigung durch das Amt; unser Anspruch als Dienstleiter

- Die Ämter sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie dienen der Stärkung der Selbstverwaltung der amtsangehörigen Gemeinden. Die Ämter treten als Träger von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung an die Stelle der amtsangehörigen Gemeinden.
- **§ 3 AO Erledigung gemeindlicher Selbstverwaltungsaufgaben**
Das Amt bereitet im Einvernehmen mit BGM die Beschlüsse der Gemeinde vor und führt nach diesen Beschlüssen die Selbstverwaltungsaufgaben der amtsangehörigen Gemeinden durch, Erledigung der Kassengeschäfte, Aufgaben der Finanzbuchhaltung etc.
- **§ 4 AO Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung**
Ordnungsverwaltung ...
- **§ 5 AO Übertragene Aufgaben** Katalog aus 16 Selbstverwaltungsaufgaben - max. 5
Förderung des Tourismus, Integrierte Ländliche Entwicklung – AktivRegion Eckernförder Bucht, Ausbau schneller Internetzugangsmöglichkeiten (Breitband) mit Bildung Breitbandzweckverband der Ämter Dänischenhagen, Dänischer Wohld & Hüttener Berge

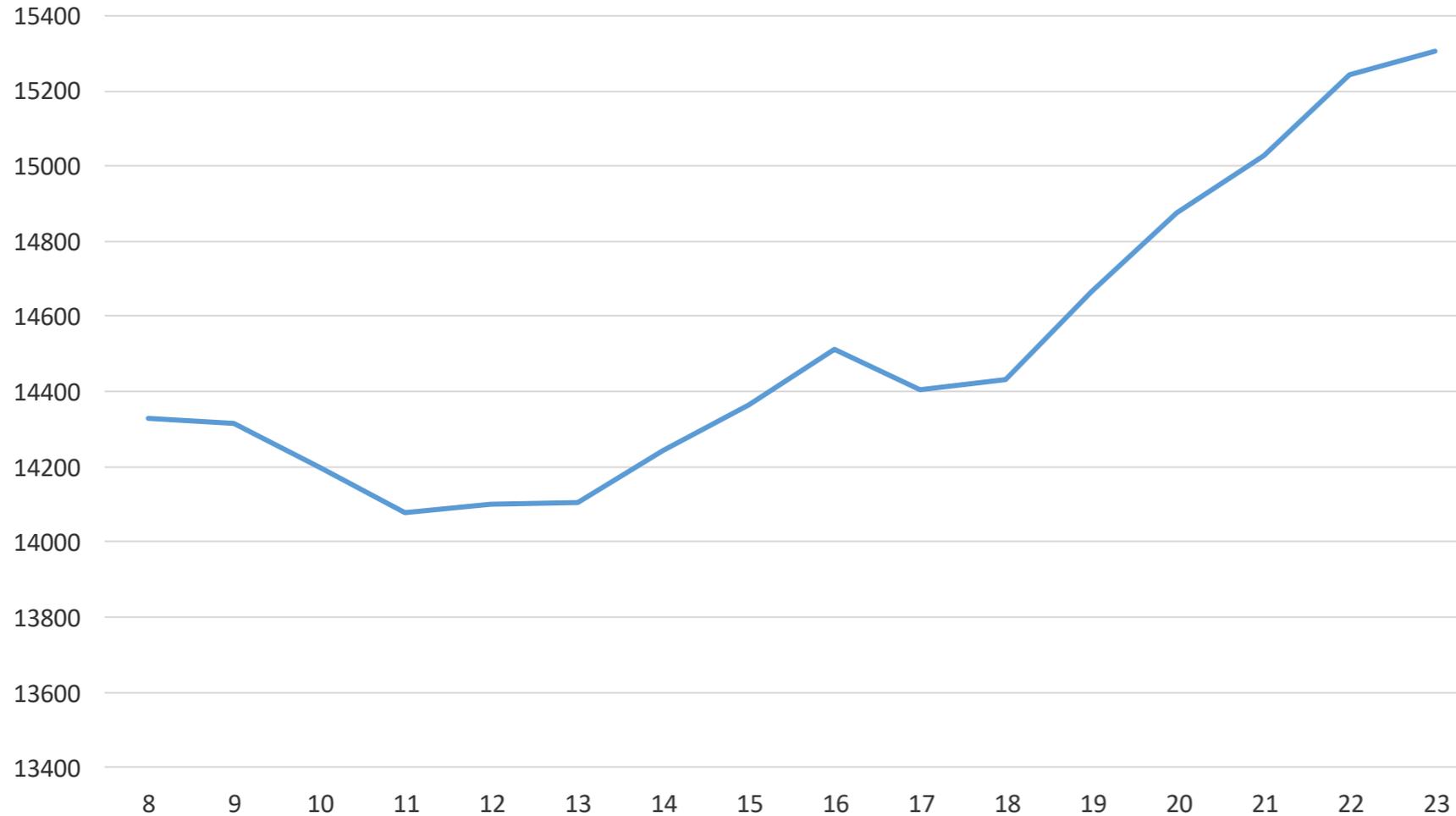


Oberziele und Grundsätze des Amtes Hüttener Berge





Einwohnerentwicklung



Einwohner gesamt	
31.12.2008	14327
31.12.2009	14314
31.12.2010	14197
31.12.2011	14076
31.12.2012	14098
31.12.2013	14102
31.12.2014	14245
31.12.2015	14365
31.12.2016	14511
31.12.2017	14403
31.12.2018	14430
31.12.2019	14664
31.12.2020	14877
31.12.2021	15028
31.12.2022	15243
10.07.2023	15332
31.08.2023	15388 *

* Tendenz weiter steigend



Investitionen in die Infrastruktur durch die Gemeinden und des Amtes

Investitionen in unsere Infrastruktur für Feuerwehr, Schulen, KitA, Straßenausbau, Dorfgemeinschaftshäuser, Radwege, Kanalsanierung, Bauhof, Breitband u.v.m.



2022 – 2024 = 54. Mio. Euro mit einer Fördersumme 16 Mio. Euro durch Kreis / Land / Bund / EU

Breitband drei Ämter

Bundesförderprojekt 2022 40 Mio. Euro und 25 Mio. Euro Förderung

7 Mio. Euro Land & 18 Mio. Euro Bund

Gesamtinvestition 2022 – 2024 = 94 Mio. Euro mit Förderung i.H.v. 41 Mio. Euro die derzeit durch die Amtsverwaltung abgewickelt werden.

Schnelles Internet in den 28 Gemeinden des BZV

Anschlüsse (online)

Pachtzahlungen 6/2023 = 2.246 FTTH/B - aktive Verträge

- FTTC – Projekt seit 2013
- LNV – Projekt (Schulen, Polizei und Verwaltungsgebäude)
- Landesförderprojekt
- Eigenwirtschaftlicher Ausbau – Neubaugebiet Lückenschluss etc.

Derzeit durch das Bundesförderprojekt im Bau:

Unterversorgte Gebiete – weiße Flecken:

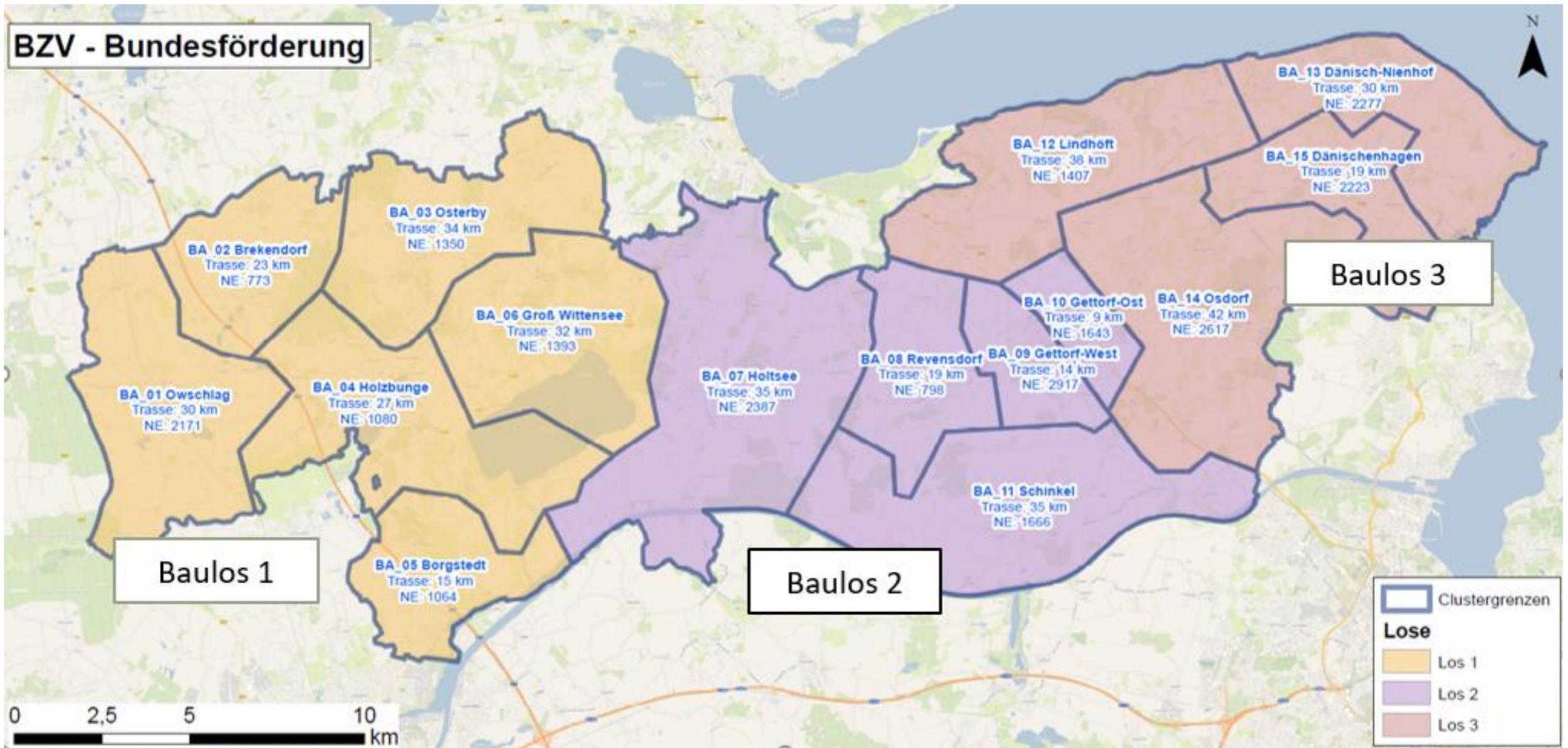
Potenzial 1.837 / Aufträge 1.270 = Quote 69 %

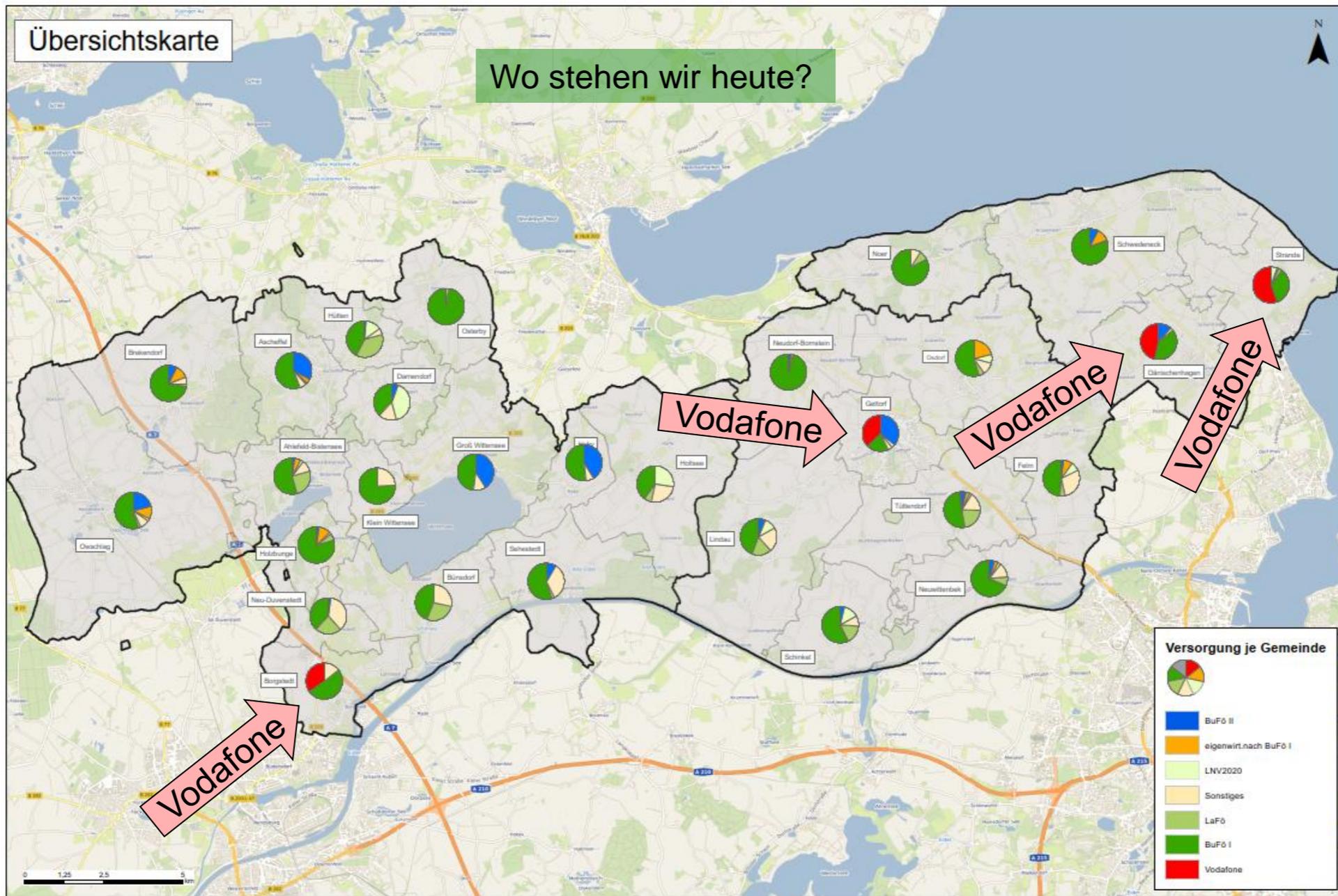
Graue Flecken < 30 Mbit/s

Potenzial 6.287 / Aufträge 3.543 = Quote 56 %



Gesamtpotenzial 8.124 davon Aufträge 4.813 = 59 %

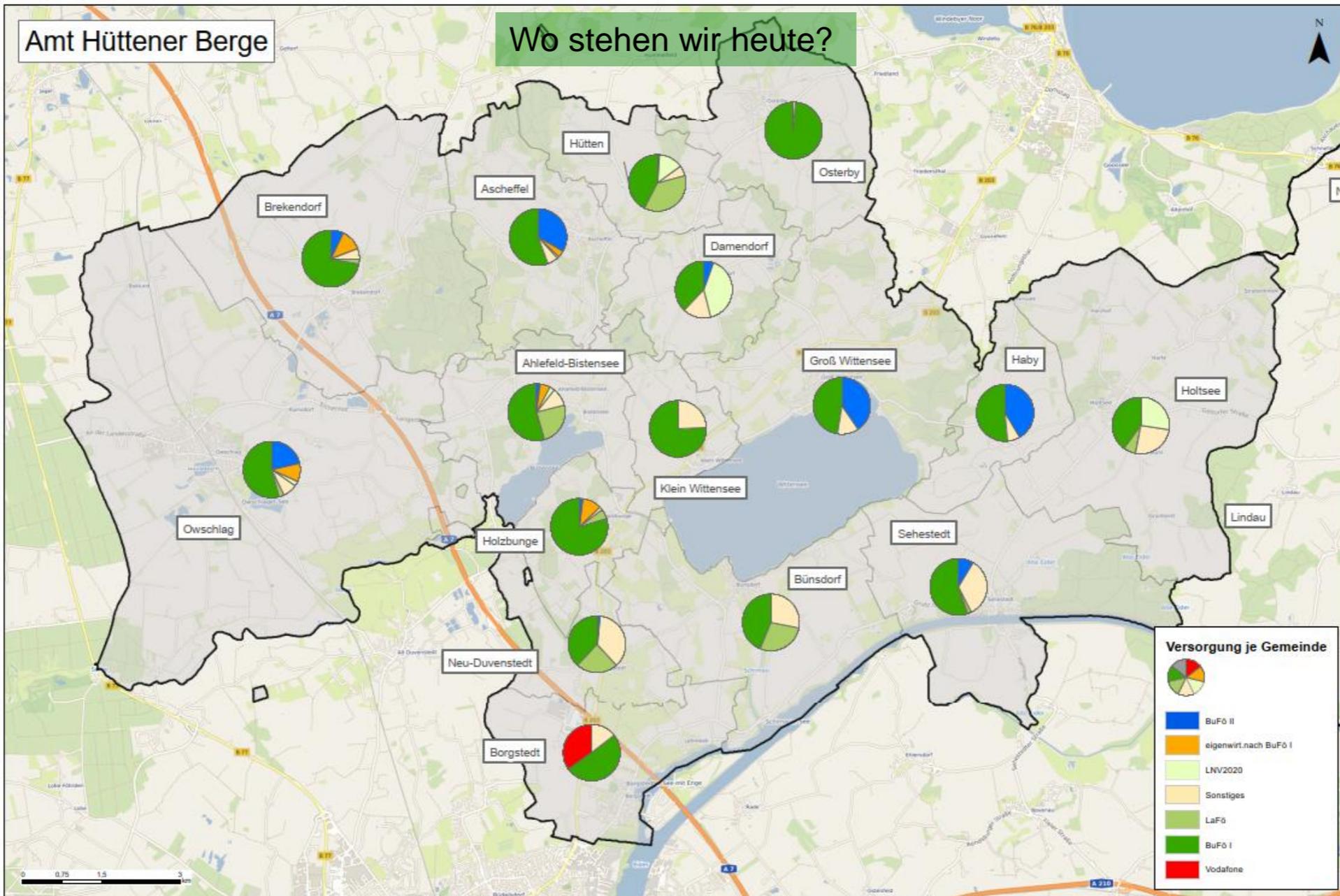




Datum: 18.07.2023

Planneot







Aktueller Stand Planung

Alle zum Ausbau geeigneten Gebäude befinden sich in einem Ausbauverfahren ab 2024.

- Eigenwirtschaftlicher Ausbau (Fischgräte, Fischschwanz, weiterer Ausbau)
- Landesnetz Verwaltung (LNV2020)
- Landesförderung Schleswig-Holstein (LaFö I)
- Bundesförderung I (BuFö I), aktueller Ausbau (45 Mio. Euro)
- Bundesförderung II (BuFö II), Markterkundung angeschlossen, Förderantrag bis Mitte Oktober (8 Mio. Euro)

Nicht zum Ausbau durch den BZV möglich sind Gebäude, die

- bereits über einen Glasfaseranschluss (Telekom in kleinen Teilen in Surendorf, Dänischenhagen, Osdorf, Gettorf, Borgstedt, Owschlag) oder
- mittels Breitbandkabel (Vodafone) versorgt oder versorgbar wären (Teile von Gettorf, Blickstedt, Borgstedt sowie Strande und Dänischenhagen).

Weiterer Ausbau

- Nachverdichtung bei Anträgen
- derzeit Neubaugebiete Schinkel, GE – Gebiet Owschlag, Neubaugebiete Ahlefeld – Bistensee und Groß Wittensee etc.

- Informationen über Fiete.net

Siehe Ausbaustand unter dem Link

<https://www.fiete.net/ausbauggebiet/ausbauggebiet.html>

AUSBAUSTATUS ÜBERPRÜFEN!

Ihre Adresse befindet sich im Bauabschnitt **_01_**.

Die Baumaßnahmen werden voraussichtlich im Q2/2024 fertiggestellt sein. Im Anschluss erfolgt die Installation der aktiven Komponenten. Wir werden Ihren Anschluss dann schnellstmöglich, spätestens nach Beendigung des Altvertrages, aktivieren.

Sie haben noch keinen Glasfaseranschluss beauftragt oder möchten noch einen Auftrag bei Fiete.Net einreichen? Dann können Sie hier alle Konditionen einsehen: [zum Verfügbarkeitscheck](#)

Zu welchem Bauabschnitt Ihre Anschrift gehört

Stand ist

Anschluss beauftragt?



Aufnahme von Geflüchteten

In den letzten 4 Wochen wurden 15 Asylbewerber und eine ukrainische Familie mit 4 Personen aufgenommen.

Für die Unterbringung von Asylbewerbern steht derzeit kein Wohnraum mehr zur Verfügung !

Für die Unterbringung von Ukrainern stehen dem Amt nur noch Liegenschaften mit einer Kapazität von 4-6 Personen zur Verfügung.

Gemeinde	Flüchtlinge die im Amtsgebiet untergebracht/ wohnhaft sind	davon Ukrainer
Ahlefeld- Bistensee	5	4
Ascheffel	8	8
Borgstedt	31	18
Brekendorf	0	0
Bünsdorf	7	7
Damendorf	22	6
Groß Wittensee	12	11
Haby	6	6
Holtsee	43	32
Holzbunge	5	5
Hütten	0	0
Klein Wittensee	0	0
Neu Duvenstedt	0	0
Osterby	29	17
Owschlag	138	20
Sehestedt	12	7
Summen	318	141



Verteilung der Flüchtlinge auf die Gemeinden des Amtes

Basis: Quotenmitteilung Kreis Rendsburg-Eckernförde vom 28.06.2023
Die Zuweisung erfolgt entsprechend des Einwohneranteils im Kreis

Ukraineflüchtlinge
Voraussichtlich zu verteilende Personen **1000**

	Quote	Personen	Restaufnahme Vorjahr	verbleiben 2023	bislang aufgenommen 2023 (28.06.)	weitere Aufnahmen bis 30.08.2023 nur Amt	Rest	Erfüllungsgrad 2023 in %
Büdelndorf	4,23%	42	-9	33	9	0	24	27,03
Eckernförde	8,69%	87	84	171	18	0	153	10,53
Achtenwehr	4,69%	47	-16	31	12	0	19	38,83
Bordesholm	5,96%	60	52	112	6	0	106	5,38
Dänischenhagen	3,69%	37	-3	34	9	0	25	26,55
Dänischer Wohld	6,94%	69	-83	-14	8	0	-22	-58,82
Eiderkanal	5,22%	52	-31	21	21	0	0	99,06
Fockbek	8,01%	80	58	138	33	0	105	23,90
Hüttener Berge	6,11%	61	33	94	25	4	65	30,82
Jevenstedt	4,64%	46	12	58	21	0	37	35,96
Mittelholstein	9,85%	99	99	198	41	0	157	20,76
Nortorfer Land	7,55%	76	45	121	46	0	75	38,17
Eidertal	6,87%	69	14	83	17	0	66	20,56
Schlei-Ostsee	7,75%	78	-83	-6	3	0	-9	-54,55
Altenholz	4,03%	40	36	76	13	0	63	17,04
Kronshagen	4,81%	48	37	85	34	0	51	39,95
Wasbek	0,96%	10	7	17	21	0	-4	126,51
		1000			337			

Rendsburg muss aufgrund der Aufnahmeeinrichtung keine Ukrainer aufnehmen

Das Amt Hüttener Berge liegt, ohne Berücksichtigung evtl. Aufnahmen der anderen Verwaltungen in der Zeit vom 29.06. - 30.08.2023 auf dem 9 Platz !!!!!
Da die Aufnahmen der anderen Verwaltungen nicht bekannt sind, dürfte das Amt tatsächlich viel weiter unten liegen.
Die nächste Quote des Kreises gibt es im IV. Quartal

Basis: Quotenmitteilung Kreis Rendsburg-Eckernförde vom 28.06.2023
Die Zuweisung erfolgt entsprechend des Einwohneranteils im Kreis

Asylbewerber:
Voraussichtlich zu verteilende Personen **650**

	Quote	Personen	Restaufnahme Vorjahr	verbleiben 2023	bislang aufgenommen 2023 (28.06.)	weitere Aufnahmen bis 30.08.2023 nur Amt	Rest	Erfüllungsgrad 2023 in %
Büdelndorf	4,23%	27	-13	14	5	0	9	34,49
Eckernförde	8,69%	56	-9	47	36	0	11	75,81
Achtenwehr	4,69%	30	1	31	12	0	19	38,11
Bordesholm	5,96%	39	-4	35	13	0	22	37,42
Dänischenhagen	3,69%	24	5	29	10	0	19	34,50
Dänischer Wohld	6,94%	45	25	70	24	0	46	34,23
Eiderkanal	5,22%	34	0	34	21	0	13	61,89
Fockbek	8,01%	52	-6	46	28	0	18	60,78
Hüttener Berge	6,11%	40	13	53	13	16	24	55,01
Jevenstedt	4,64%	30	-4	26	9	0	17	34,40
Mittelholstein	9,85%	64	0	64	16	0	48	24,99
Nortorfer Land	7,55%	49	-4	45	20	0	25	44,37
Eidertal	6,87%	45	4	49	20	0	29	41,11
Schlei-Ostsee	7,75%	50	36	86	21	0	65	24,31
Altenholz	4,03%	26	-2	24	18	0	6	74,40
Kronshagen	4,81%	31	-2	29	20	0	9	68,34
Wasbek	0,96%	6	-20	-14	18	0	-32	-130,81
		650			304			

Rendsburg muss aufgrund der Aufnahmeeinrichtung keine Asylbewerber aufnehmen

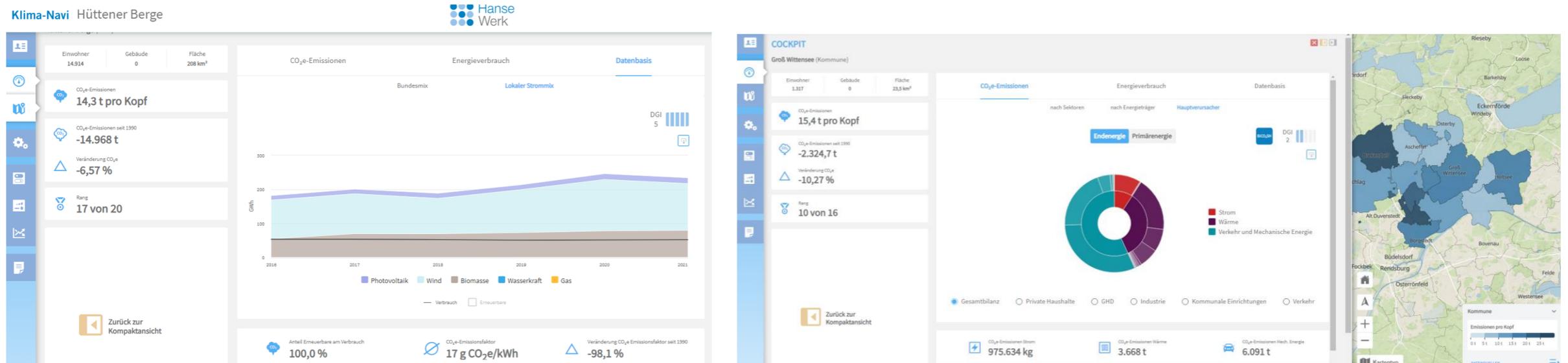
Das Amt Hüttener Berge liegt, ohne Berücksichtigung evtl. Aufnahmen der anderen Verwaltungen in der Zeit vom 29.06. - 30.08.2023 auf dem 7 Platz !!!!!
Da die Aufnahmen der anderen Verwaltungen nicht bekannt sind, dürfte das Amt tatsächlich viel weiter unten liegen.
Die nächste Quote des Kreises gibt es im IV. Quartal

Nach derzeitigen Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass das Amt Hüttener Berge noch 50 ukrainische Geflüchtete und 24 Asylbewerber (Gesamt 74 Personen) unterbringen muss. Daher benötigen wir immer noch dringend Wohnraum zur Unterbringung!



Zukunftsthemen Klima- und Digitaler Wandel

- Beitritt der Gemeinden / des Amtes in die **Klimaschutzagentur** im Kreis Rendsburg-Eckernförde gGmbH
Klimabilanz der Gemeinden - Informationen über das Klima-Navi



- **Informationsveranstaltung am 28.08.2023**
Photovoltaik auf öffentlichen Gebäuden in den Gemeinden - Beschlussvorlage nächste Sitzung
private Photovoltaikanlagen in den Gemeinden des Amtes Hüttener Berge; Veranstaltung durch die KSA
Kommunale Wärmeplanung - Beschlussvorlage nächste Sitzung



Zukunftsthemen Klima- und Digitaler Wandel

- Kommunale Wärmeplanung als Grundlage der Wärmewende:
Planungsbeschluss der Gemeindevertretung und eine gemeinsame Sammelausschreibung der Gemeinden zur Aufstellung einer **kommunalen Wärmeplanung** für die Gemeinden:
Ahlefeld-Bistensee, Ascheffel, Bünsdorf, Damendorf, Groß Wittensee, Haby, Holtsee, Hütten, Klein Wittensee, Neu Duvenstedt Osterby, Owschlag und Sehestedt
- Hinweis:
Für die Gemeinde Borgstedt wurde durch die Entwicklungsagentur RD bereits ein Förderantrag auf eine kommunale Wärmeplanung im Verbund der EA gestellt. Für die Gemeinden Brekendorf und Holzbunge wird ein Quartierskonzept ausgeschrieben.



Unser Weg zur Digitalen Region Hüttener Berge

2013 - 2016

Voraussetzungen

- Zukunftsstrategie erarbeitet die lokalen Handlungsschwerpunkte
- Breitbandausbau verbessert den Online-Zugang deutlich

2017 - 2018

Digitale Agenda

- steckt den konzeptionellen Rahmen ab für den digitalen Wandel im Amtsbereich
- und bildet damit die Grundlage für die **Digitale Werkstatt**

ab 2018

Digitale Werkstatt

- entwickelt Bürgerportal für SH
- als Plattform für OZG-Leistungen und weitere digitale Angebote der Daseinsvorsorge
- setzt die priorisierten Lösungen der Agenda stufenweise um



Zukunftsstrategie Daseinsvorsorge (2013)



Digitale Agenda (2018)

Unter der Schirmherrschaft des Digitalisierungsministeriums



Zukunftsstrategie 2.0 (2021)

Digitalen Wandel gestalten

- Die Digitalisierung begegnet uns überall – und hat die Art, wie wir arbeiten und leben, stark verändert.
- Die Digitalisierung wird ihr Wachstumspotential entfalten, die Lebensqualität der Menschen steigern und Wohlstand für unsere Bürgerinnen und Bürger schaffen.
- Auch wir können dazu beitragen.

Rahmenplanung

Hüttis Digitale Agenda

Digitale
Infrastruktur

Digital unterstützte
Daseinsvorsorge

eGovernment

IT-Betrieb
Glasfaser
Öffentliches WLAN
Mobilfunk

Digitale Angebote
für alle kommunalen
Bedarflagen und
Interessengruppen

Digitalisierung
der Verwaltung

Konzeption
und Umsetzung

Hüttis Digitale Werkstatt

Digital unterstützte
Daseinsvorsorge

eGovernment

Eine gesunde Mischung aus „Pflicht und Kür“ wird den digitalen Wandel vorantreiben!



Von der Digitalen Agenda zur Digitalen Werkstatt

Hüttis Digitale Agenda

Ganzheitliche Mehrjahresplanung aller Digitalisierungsaktivitäten im Amtsbereich für die Handlungsfelder ...

 Verwaltung	 Infrastruktur
 Nachbarschaft	 Gesundheit
 Bürgerbeteiligung	 Wirtschaft
 Tourismus	 Mobilität
 Bildung	 Kultur & Freizeit

Hüttis Digitale Werkstatt

Bislang entwickelte bzw. in Angriff genommene digitale Angebote auf Basis der Digitalen Agenda ...

 Bürgerportal ✓	 50 WLAN-Hotspots ✓
 OZG-Angebote <i>in Arbeit</i>	 Mobilitätsservice ✓
 Bürgerbeteiligung ✓	 Hüttis informiert ✓
 digital.vital www.digitalvital.eu ✓	 Digitale Ortschronik <i>in Arbeit</i>
 Heimatware ✓	 Hüttis feiert ✓



Bürgerportal als zentrale Plattform

Unser Eingangstor zu Online-Diensten

Willkommen bei Deinem Bürgerportal

Das Bürgerportal bietet Ihnen einen digitalen Zugang zu verschiedenen Verwaltungsdienstleistungen und digitalen Angeboten der öffentlichen Infrastruktur.

Über ein personalisiertes Bürgerportal-Konto können zahlreiche Dienstleistungen von Behörden beantragt und in Anspruch genommen werden – ohne lange Wartezeiten vor Ort. Außerdem können Sie Hinweise auf verschiedene Neuigkeiten abonnieren.

 **Andreas Betz** 

Biohof Ellerneff - Hofführung zu den Wasserbüffeln

 02.04.2023  Holtsee

[→ Mehr erfahren](#)

Schweinehaltung und Direktvermarktung

 02.04.2023  Klein Wittensee

[→ Mehr erfahren](#)

Licht und Schatten - Wald als Oase für die Sinne

 02.04.2023  Holtsee

[→ Mehr erfahren](#)

Informieren

[➤ Aktuelles aus dem Amt](#)

[➤ Corona Informationen](#)

[→ Zuständigkeitsfinder](#)

Mitreden

[➤ Beteiligungsplattform](#)

[➤ Mängelmelder](#)

[➤ BOB-SH Bauleitplanung](#)

Leben

[➤ Seniorenportal digital.vital](#)

[→ Mobilität](#)

[→ Regionalkarte](#)

Suche

Suchbegriff eingeben

suchen

Kategorien

Lebenslagen

Dienstleistungen A-Z



Favoriten



Abfall und Umweltschutz



Anlagen, Waren und Stoffe



Mängel einfach melden

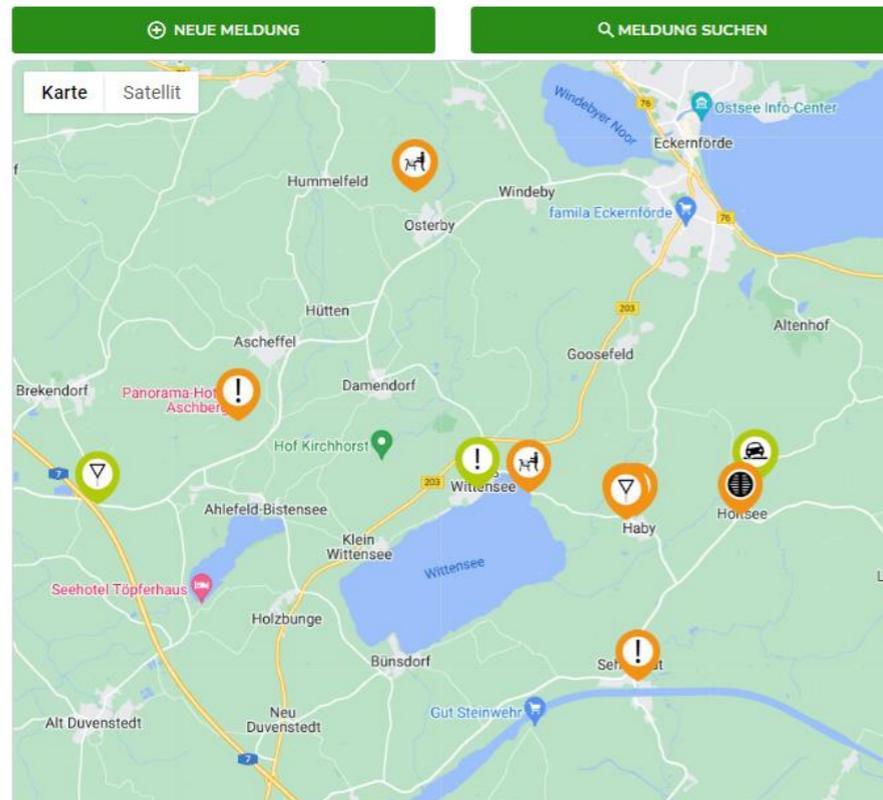
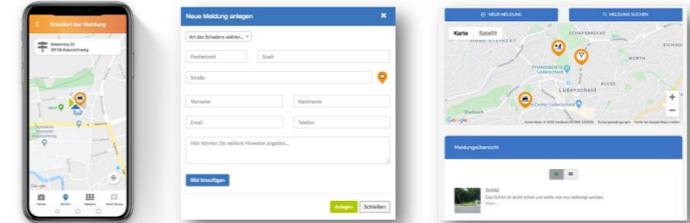


- DARSTELLUNG
- BÜRGERPORTAL
- KARTE
- SUCHEN

- Das Amt
- Bürgerservice
- Gemeinden
- Leben in den Hüttener Bergen
- Hüttener Berge erleben
- Breitbandversorgung
- Landtagswahl 2022

www.amt-huettener-berge.de > Bürgerservice > Mängelmelder

Mängelmelder



Hinweis

Hier haben Sie die Möglichkeit, Mängel im Amtsgebiet mitzuteilen.

Nachdem Sie alle Felder ausgefüllt haben, klicken Sie auf die Schaltfläche "Senden".

Sie erhalten per E-Mail eine automatische Eingangsbestätigung.

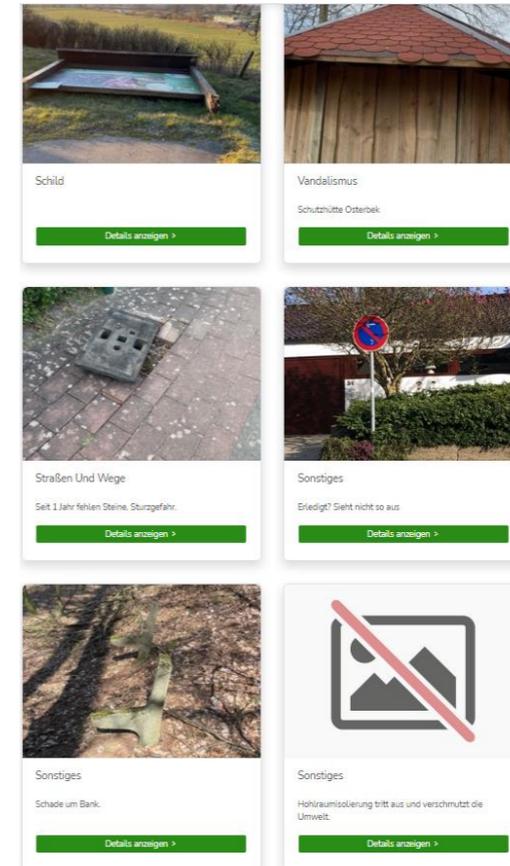
Die barrierefreie Version lässt sich über den Link "barrierefreie Mängelmeldung" aufrufen.

Eine andere Möglichkeit, eine Mängelmeldung abzugeben, bietet die kostenlose App "Meldoo".

Mit der mobilen App können Sie in einfachen Schritten Meldungen an die Verwaltung senden: Foto aufnehmen, Standort erfassen und Schadenskategorie auswählen.

Die App können Sie hier herunterladen:

Meldoo im Google PlayStore und Meldoo im Apple AppStore





Bürgerbeteiligung Transparente & umfassende Informationen



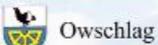
[Übersicht](#) [Hintergrund](#)

Beteiligungsplattform für das Amt Hüttener Berge

Herzlich Willkommen!

Die frühzeitige Einbindung und Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern in kommunale Entscheidungsprozesse ist uns als Amt Hüttener Berge mit seinen 16 Gemeinden ein großes Anliegen. Über unsere Beteiligungsplattform wollen wir Meinungen und Stimmungsbilder zu den Themen ermitteln, die am Herzen liegen und Sie und uns bewegen. Wir freuen uns auf Ihre Beiträge!

Jetzt beteiligen!



Owschlag | Photovoltaik-Standortkonzept

Die Gemeinde Owschlag berät über die mögliche Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlage in Gemeindegebiet. Im Rahmen dieser Online-Beteiligung möchte die Gemeinde das Standortkonzept den Bürgerinnen und Bürgern vorstellen.

noch 25 Tage

MITMACHEN

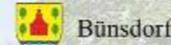


Owschlag | Flächenentwicklungskonzept

Die Flächenentwicklung gemeinsam weiterdenken!

noch 28 Tage

MITMACHEN



Bünsdorf | Wohngebietsentwicklung "Auenland"

Der Gemeindevertretung liegen mehrere Entwürfe für ein Wohngebiet "Auenland" im Südosten von Bünsdorf vor. Die GV möchte frühzeitig in die Bürgerbeteiligung gehen sowie erfahren, welchen Entwurf Sie präferieren und welche Anregungen Sie geben können.

noch 28 Tage

MITMACHEN



Groß Wittensee | Bebauungsplan Nr. 17 - Neubau von Schule und Turnhalle sowie Wohnbebauung

Da der Grundschulstandort in Groß Wittensee keine Erweiterungsmöglichkeit bietet, soll eine Schule mit höheren Kapazitäten gebaut werden. Auch der Bau einer Turnhalle und Bauplätze sind geplant. Hierzu möchte die Gemeinde Ihre Anregungen erfahren.

Beteiligung beendet. Ergebnis lesen.



Borgstedt | Solarpark an der A7

Die Gemeinde Borgstedt berät über die mögliche Errichtung einer Freiflächen-PV Anlage an der A7. Im Rahmen dieser Online-Beteiligung möchte die Gemeinde das Vorhaben den Bürgerinnen und Bürgern vorstellen.

Beteiligung beendet. Ergebnis lesen.



Amt Hüttener Berge | Tourismusstrategie Hüttener Berge

Die Tourismusstrategie für die Hüttener Berge wird derzeit fortgeschrieben. Mit Ihrer Meinung und Ihren Ideen können Sie mitgestalten und ergänzen. Außerdem helfen Sie uns dabei, die Tourismus-Situation in den Hüttener Bergen richtig zu beschreiben.

Beteiligung beendet. Ergebnis lesen.



- Amt Hüttener Berge setzt das Online-Beteiligungs-Tool für informelle Bürgerbeteiligung **adhocracy** ein
- Wachsender Informationsbedarf der Bürgerinnen und Bürger sowie die Transparenz der politischen Willensbildung werden als kommunale Themen immer wichtiger
- Kommentare sind durchaus kritisch jedoch in aller Regel sachlich

Borgstedt | Solarpark an der A7
Die Gemeinde Borgstedt berät über die mögliche Errichtung einer Freiflächen-PV Anlage an der A7. Im Rahmen dieser Online-Beteiligung möchte die Gemeinde das Vorhaben den Bürgerinnen und Bürgern vorstellen.

Information Beteiligung Ergebnis

Startseite

Darum geht's +

Informationen zum Solarpark -

Die Freiflächen-PV Anlage, die durch die Firma SolarWind Projekt GmbH (SWP) realisiert werden könnte, hat eine installierte Leistung von 8 MWp und ein Investitionsvolumen von ca. 5.000.000 €.

Die in Frage kommende Fläche liegt auf der Ostseite der A7 in einem Streifen von bis zu 200 Meter ab Schotterkante (die ersten 40 Meter an der Autobahn bleiben frei). Die genaue Lage können Sie auf der anliegenden Übersichtskarte entnehmen.

Die Gemeinde profitiert deutlich durch kommunale Beteiligung und Gewerbesteuer: bei einer Jahresproduktion von ca. 7 Mio. kWh könnten das ca. 14.000 EUR pro Jahr sein - für 30 Jahre. Von der Gewerbesteuer verbleiben nach aktueller Gesetzeslage 90 % in der Gemeinde. Der Durchführungsvertrag zwischen Betreiber und Gemeinde sichert die Gewinnbesteuerung vor Ort. Der spätere Rückbau wird durch eine Bankbürgschaft abgesichert.

Neu Dornstedt
Borgstedt
Borgstedt

SOLARPARK
Borgstedt-Lehmbeck
Vorentwurf

PROJEKT: PHOTOVOLTAIK Borgstedt
Bauherr: Enerparc AG Zirneweg 2 20059 Hamburg
Projektentwickler: SolarWind Projekt GmbH Barnstorfplatz 120 22767 Hamburg



- Beteiligungsaktionen bestehen aus jeweils einem Informations-, und einem Beteiligungsbereich
- Auch Umfragen sind möglich

© OpenStreetMap

Bünsdorf | Wohngebietsentwicklung "Auenland"

Der Gemeindevertretung liegen mehrere Entwürfe für ein Wohngebiet "Auenland" im Südosten von Bünsdorf vor. Die GV möchte frühzeitig in die Bürgerbeteiligung gehen sowie erfahren, welchen Entwurf Sie präferieren und welche Anregungen Sie geben können.

Startseite

1 von 2 Nächste >

← BÜNSDORF | WOHNGEBIETSENTWICKLUNG "AUENLAND"

Abstimmung: Welche Konzepte entsprechen Ihren Vorstellungen?

Die Auswertung der Ergebnisse der Umfrage erfolgt anonym, Sie müssen zum Teilnehmen jedoch angemeldet sein. Ihre Antworten werden keinen Nutzerdaten (Pseudonym und E-Mail) oder Textbeiträgen zugeordnet. Klicken Sie oben auf "Folgen", um per Mail über Neuigkeiten zum Thema informiert zu werden.

Die Beteiligung ist aktuell nicht möglich. Sie hat am 31. Mai 2022 23:59 geendet.

Abstimmung
14. April 2022 00:00 – 31. Mai 2022 23:59

Die Gemeindevertretung nimmt Ihr Votum sehr ernst. Bitte nehmen Sie aber zur Kenntnis, dass die Entscheidung der Gemeindevertretung für eines der Konzepte aus triftigem Grund trotzdem abweichend ausfallen könnte.

Das Konzept A-I entspricht meinen Vorstellungen.

14%	Trifft zu.
33%	Trifft eher zu.
38%	Teils teils.
10%	Trifft eher nicht zu.
5%	Trifft nicht zu.

21 Menschen haben geantwortet.

Welche Funktionen bietet das Seniorenportal?

Anlaufstellen, Vorsorge und mehr

Informationen zu Themen und Anlaufstellen, die je nach Lebenssituation im Alter oftmals an Bedeutung zunehmen, wie z. B. Wohnen im Alter und Pflege



Neuigkeiten

Aktuelle Informationen und Nachrichten aus der Region

Pinwand

Kontakte mit Gleichgesinnten knüpfen, Ideen für Aktivitäten finden oder selbst Suche-Biete-Anzeigen eintragen



Nachbarschaftstische

Nachbarschaftstische (gemeinsame Mahlzeiten auf nachbarschaftlicher Basis) buchen und auch selbst anbieten



Veranstaltungen

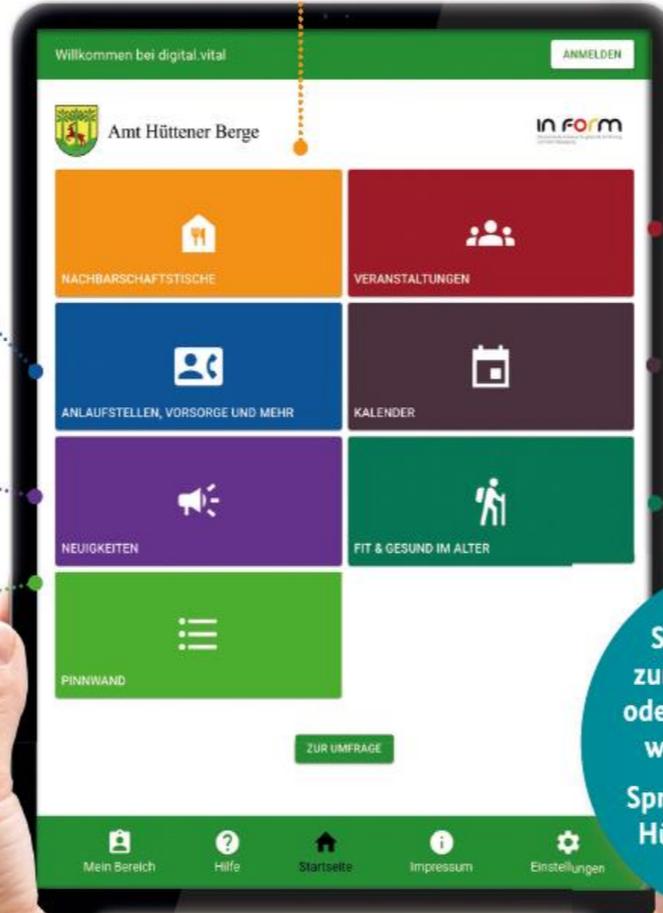
Veranstaltungen für ältere Menschen im Amt Hüttener Berge gesammelt an einem Ort

Kalender

Alle Angebote des Portals in kalendarischer Reihenfolge

Fit und gesund im Alter

Tipps für eine gesunde Lebensweise für Körper, Geist und Seele



Sie haben Fragen zum Seniorenportal oder möchten lernen, wie Sie es nutzen? Sprechen Sie das Amt Hüttener Berge an!



DorfFunk

- Die App DorfFunk SH ist ein digitales Schwarzes Brett.
- Wer die App herunterlädt, kann Beiträge erstellen, die alle im Dorf bzw. in der Region lesen können, die die App ebenfalls heruntergeladen haben.
- Es können in der App auch private Nachrichten verschickt und „Chat-Gruppen“ (ähnlich einer WhatsApp Gruppe) gegründet werden.
- Wer einen öffentlichen Beitrag erstellt, kann entscheiden, ob nur Mitbürger der eigenen Gemeinde oder auch Menschen im größeren Umkreis ihn lesen dürfen.
- Die App entspricht allen Anforderungen des Datenschutzes, ist technisch zuverlässig, kostenlos und verfolgt keinerlei kommerziellen Zwecke.





In **Schleswig-Holstein** funkt's!



DorfFunk SH – mein digitales Dorf in der Tasche

Ob Plauschen, Bieten, Helfen, Events teilen,
lokale Nachrichten lesen – mit einem Funk bist du dabei.
Und dank der Neuigkeiten von dorffunk-sh.de
bleibst du immer auf dem Laufenden!



1. **Download der App** (iOS & Android): www.sh.digitale-doerfer.de
2. **Profil erstellen:** Heimatgemeinde wählen, mit E-Mail-Adresse anmelden
3. **Empfangsstärke:** Welche Nachbargemeinden will ich einsehen?
4. **Losfunken!**

- Soll die App von möglichst vielen Bürgern genutzt werden, ist es ratsam, sie über Aushänge, Newsletter, einen Bürgermeisterbrief o. ä. bekanntzumachen.
- Wenn eine Gemeinde über die App DorfFunk verifizierte bzw. amtlichen Meldungen bekannt geben möchte, ist die Erstellung eines offiziellen Gemeinde-Accounts notwendig.

Ansprechpartnerin für verifizierte Gemeinde- Accounts:

Akademie für die Ländlichen
Räume SH e.V.
Frida Sandberg
E-Mail: frida.sandberg@alr-sh.de
Telefon: 04347704805



Zukunftsstrategie Daseinsvorsorge 2.0

- Das Entwicklungskonzept des Amtes Hüttener Berge heißt „**Zukunftsstrategie Daseinsvorsorge 2.0**“ und ist in den Jahren 2019/20/21 unter Beteiligung der Bürger aufgestellt worden.
- Die „Zukunftsstrategie Daseinsvorsorge 2.0“ enthält ein **Amts- und 16 Ortsentwicklungskonzepte**.
- Jede Gemeinde verfügt über einen **eigenen Berichtsteil** (ca. 12 – 14 Seiten). Der eigene Berichtsteil stellt gleichzeitig das **Ortsentwicklungskonzept** der Gemeinde dar.
- Ein Ortsentwicklungskonzept ist eine **informelle Planung** der Gemeinde. Ziel ist der **Erhalt von attraktiven und lebendigen Dörfern** unter Beachtung von Themen wie Grundversorgung, Auswirkungen des demographischen Wandels, Klimaschutz, Digitalisierung usw.

Hauptdokument
Zukunftsstrategie 2.0 für das
Amt und die Gemeinden



Anlagenband
Fortschreibung Bestandsaufnahme zur
Innenentwicklung





Zukunftsstrategie Daseinsvorsorge 2.0

- Jedes der 16 Gemeinde-Konzepte enthält eine **Liste mit Maßnahmen**, die die Gemeinde zukünftig umsetzen möchte.
- Die Umsetzung ist nicht verpflichtend. In einigen Förderprogrammen können jedoch **ausschließlich diejenigen Maßnahmen gefördert** werden, die im Ortsentwicklungskonzept festgehalten sind.
- Eine Gemeindevertretung kann die **Fortschreibung** des Konzepts um eine bestimmte Maßnahme beschließen.
- Die aktuellen Konzepte sind noch **bis Ende 2027 gültig** und müssen anschließend wieder fortgeschrieben werden, um Fördermöglichkeiten zu sichern.
- Das Konzept verfügt über einen nicht öffentlichen Anlagenband „**Fortschreibung Bestandsaufnahme zur Innenentwicklung**“, der ein Auflistung der innerörtlichen Freiflächen und Informationen über deren Bebaubarkeit enthält.

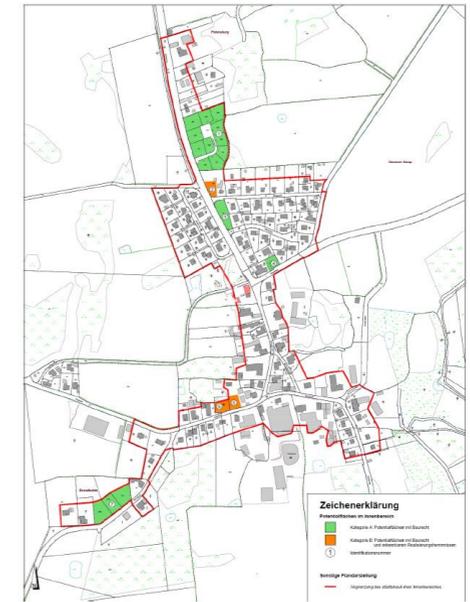
Maßnahmenplan Beispiel aus der Gemeinde Borgstedt

Gewerbliche Entwicklung	Ausweisung eines interkommunalen Gewerbegebiets Bau einer guten Verkehrsanbindung an Gewerbegebiete Schaffung von ausreichend Wohnraum für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der (zukünftigen) Borgstedter Betriebe
Infrastruktur der Gemeinde	Erweiterung des Dorfgemeinschaftshauses zur Einrichtung eines Gemeindefaals Schaffung einer Multifunktions(sport)halle für eine Weiterentwicklung des Sportangebots und Veranstaltungen Vollständiger Glasfaserausbau in der Gemeinde Neu-/Ausbau des Vereinshelms auf dem Sportplatz Aufstellung einer weiteren Ampelanlage in der Rendsburger Straße auf Höhe des Tränkewegs Filteranlage für Abwasser im Treidelweg
Jugendarbeit & -beteiligung	Umsetzung des Projekts der Gemeinde Borgstedt und der Brücke „Offene Jugendarbeit in Borgstedt“ sowie weitere aus diesem Projekt hervorgehender Maßnahmen
Klima- & Umweltschutz	Verfeinerung und Weiterentwicklung des Maßnahmenkatalogs für Klima- und Umweltschutz in Zusammenarbeit mit den Bürgerinnen und Bürgern sowie der Klimaschutzagentur im Kreis Rendsburg-Eckernförde gGmbH Eigene Energieerzeugung der Gemeinde (z. B. Freiflächen-PV) mit (Gewinn-)Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger Aufstellung eines Verkaufsautomaten für regionale Produkte Umwelt- bzw. klimabewusste Beschaffung der Gemeinde (z. B. Papier, Büroartikel, Baumaschinen, Möbel usw.) Organisation von (Informations-)Veranstaltungen und Vorträgen

37

Innenentwicklung Beispiel aus der Gemeinde Damendorf

6.2 Potenzialkarte Damendorf



28



Ansprechpartnerin:

Laura Kremeike

-Zukunftskoordinatorin-

Telefon: 04356/ 9949-103

E-Mail: kremeike@amt-huettener-berge.de

Zukunftsstrategie
herunterladen



[https://www.amt-huettener-berge.de/
das-amt/zukunftsstrategie-20](https://www.amt-huettener-berge.de/das-amt/zukunftsstrategie-20)



Zukunftskoordinatorin

Für die Umsetzung der Zukunftsstrategie 2.0 wurde im Oktober 2021 die Personalstelle Zukunftskoordinator/in geschaffen.

Das Amt Hüttener Berge ist als erstes und bisher einziges Amt in Schleswig-Holstein diesen Schritt gegangen.

Aufgaben:

1. Einwerben und Abrechnen von Fördermitteln
2. Entwicklung von Strategien zur Attraktivierung der Gemeinden
3. Moderation von Workshops
4. Vernetzung von Personen, die in verschiedenen Gemeinden ähnliches leisten
5. Kinder- und Jugendbeteiligungen
6. Digitalen Kompetenzen und digitale Teilhabe
7. U.v.m.





Immer auf dem neusten Stand; diese und weitere aktuelle Themen

Hauptausschuss & Amtsausschuss

- Bericht der Verwaltung mit vielen Informationen des letzten Quartals
- Sachstandsinformationen über Maßnahmen und Projektstände

Alle Informationen auf unserer Internetseite oder in der jeweiligen Sitzung auch mit begleitender Präsentation.

Bei Fragen sprechen Sie uns gerne auch persönlich an:

Brigitte Nielsen

Fachdienstleiterin FD I
Hauptverwaltung
04356 / 9949-110
nielsen@amt-huettener-berge.de

Mühlenstraße 8
24361 Groß Wittensee
www.amt-huettener-berge.de

Matthias Philipp

Fachdienstleiter FD II
Wirtschaft u. Finanzen
04356 / 9949-210
philipp@amt-huettener-berge.de

Mühlenstraße 8
24361 Groß Wittensee
www.amt-huettener-berge.de

Andreas Hoffmann

Fachdienstleiter FD III
Ordnungs-, Bau- und Sozialamt
04356 / 9949-310
hoffman@amt-huettener-berge.de

Mühlenstraße 8
24361 Groß Wittensee
www.amt-huettener-berge.de

Andreas Betz

Amtsleiter
04356 / 9949-100
betz@amt-huettener-berge.de

Mühlenstraße 8
24361 Groß Wittensee
www.amt-huettener-berge.de



- 1 Was ist Kommunalrecht**
- 2 Hoheitsrechte der Gemeinde**
- 3 Aufgaben der Gemeinde**
- 4 Organe der Gemeinde**
- 5 Rechte und Pflichten**
- 6 Ausschlussgründe nach § 22 GO**
- 7 Die Sitzung einer GV / eines Ausschusses**



1 Grundzüge des Neuen Kommunalen Rechnungswesens

hier: Doppik

2 Einnahmebeschaffungsgrundsätze der Gemeinden

3 Steuern, Gebühren, Beiträge

4 Kommunalen Finanzausgleich und Umlagen

5 Umsatzsteuerpflicht für Kommunen



1

Das Bauplanungsrecht

hier: Bauleitplanung (Flächennutzungs- und Bebauungsplan)

2

Das Bauordnungsrecht

hier: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmen (Bauvoranfrage und Bauanträge)

3

Aktuelles: Teilaufstellung Regionalplan II,

hier: Sachthema Windenergie 2. Entwurf

4

Ordnungsrecht

5

Brandschutz



Runde 1

Information

20:00 – 20:40 Uhr - frei wählbar zwischen den nachfolgenden Inhalten:

Kommunalrecht im Raum Sozialraum

Finanzwesen im Raum Wittensee / Bistensee

Bau- und Ordnungsangelegenheiten im Standesamt

Frau Nielsen

Herr Philipp

Herr Hoffmann & Herr Wulf

Runde 2

Information

20:45 – 21:25 Uhr - frei wählbar zwischen den nachfolgenden Inhalten:

Kommunalrecht im Raum Sozialraum

Finanzwesen im Raum Wittensee / Bistensee

Bau- und Ordnungsangelegenheiten im Standesamt

Frau Nielsen

Herr Philipp

Herr Hoffmann & Herr Wulf



- 1 Was ist Kommunalrecht**
- 2 Hoheitsrechte der Gemeinde**
- 3 Aufgaben der Gemeinde**
- 4 Organe der Gemeinde**
- 5 Rechte und Pflichten**
- 6 Ausschlussgründe nach § 22 GO**
- 7 Die Sitzung einer GV / eines Ausschusses**





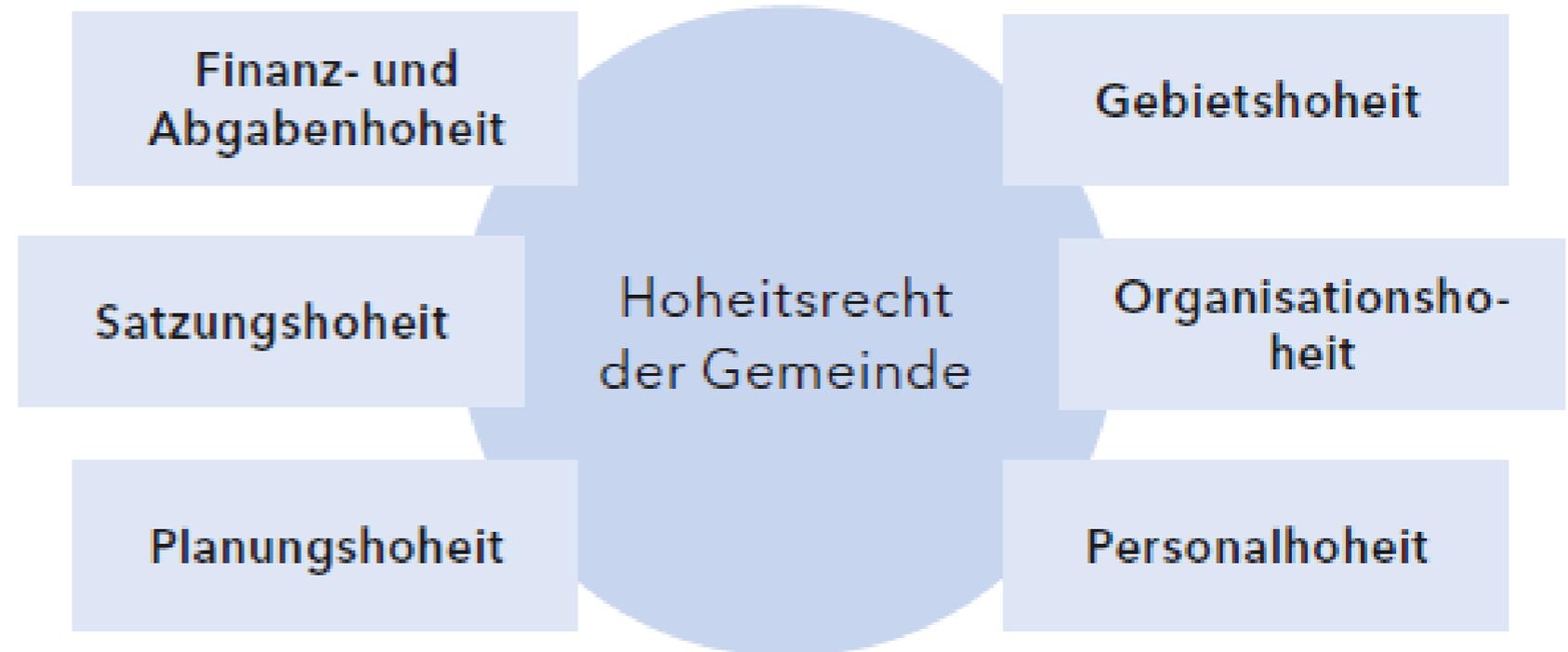
Kommunalrecht umfasst alle Rechtsvorschriften,

- die Regelungen zur Rechtstellung der Gemeinden, (Kreise und Ämter),
 - ihrer inneren Verfassung,
 - ihrer Bildung und Auflösung,
 - ihr Verhältnis zum Staat,
 - ihre Beziehungen zu ihren Einwohner/innen und Bürger/innen und
 - ihren Aufgaben enthalten
-
- Die wesentliche Ausgestaltung erfolgt durch die Gemeindevertretung
 - Die Gemeinden sind berechtigt, und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben in eigener Verantwortung zu erfüllen, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen.
„Grundsatz der Allzuständigkeit“



Die Eigenverantwortung ist durch die Hoheitsrechte der Gemeinden geprägt:

z.B. Hauptsatzung =
Pflichtsatzung
Entschädigungssatzung,
Straßenreinigungssatzung,
Hundesteuersatzung,
Gebührensatzungen,
B-Pläne etc.





Aufgaben der Gemeinden			
	Eigener Wirkungskreis	übertragener Wirkungskreis	
Aufgabenart	Freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben <i>z. B. Zuschüsse</i>	Pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben <i>z.B. KiTa, Schule, Feuerwehr</i>	Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung (Aufgaben, die der Staat den Gemeinden übertragen hat)
Entscheidungsspielraum	Das „Ob“ und „Wie“ sind der Gemeinde überlassen	Das „Ob“ ist festgelegt, das „Wie“ ist der Gemeinde überlassen	Ob und wie sind geregelt Teilweise Ermessen bei der Ausführung der Aufgaben
Kontrolle/ Staatsaufsicht	Rechtsaufsicht (Rechtmäßigkeitskontrolle)	Rechtsaufsicht (Rechtmäßigkeitskontrolle)	Fachaufsicht (Rechtmäßigkeits- und Zweckmäßigkeitskontrolle)



Beim Amt liegt die Zuständigkeit beim Amtsdirektor



Die Organe der Gemeindevertretung



Anzahl und Aufgaben ergeben sich i.d.R. aus der Hauptsatzung

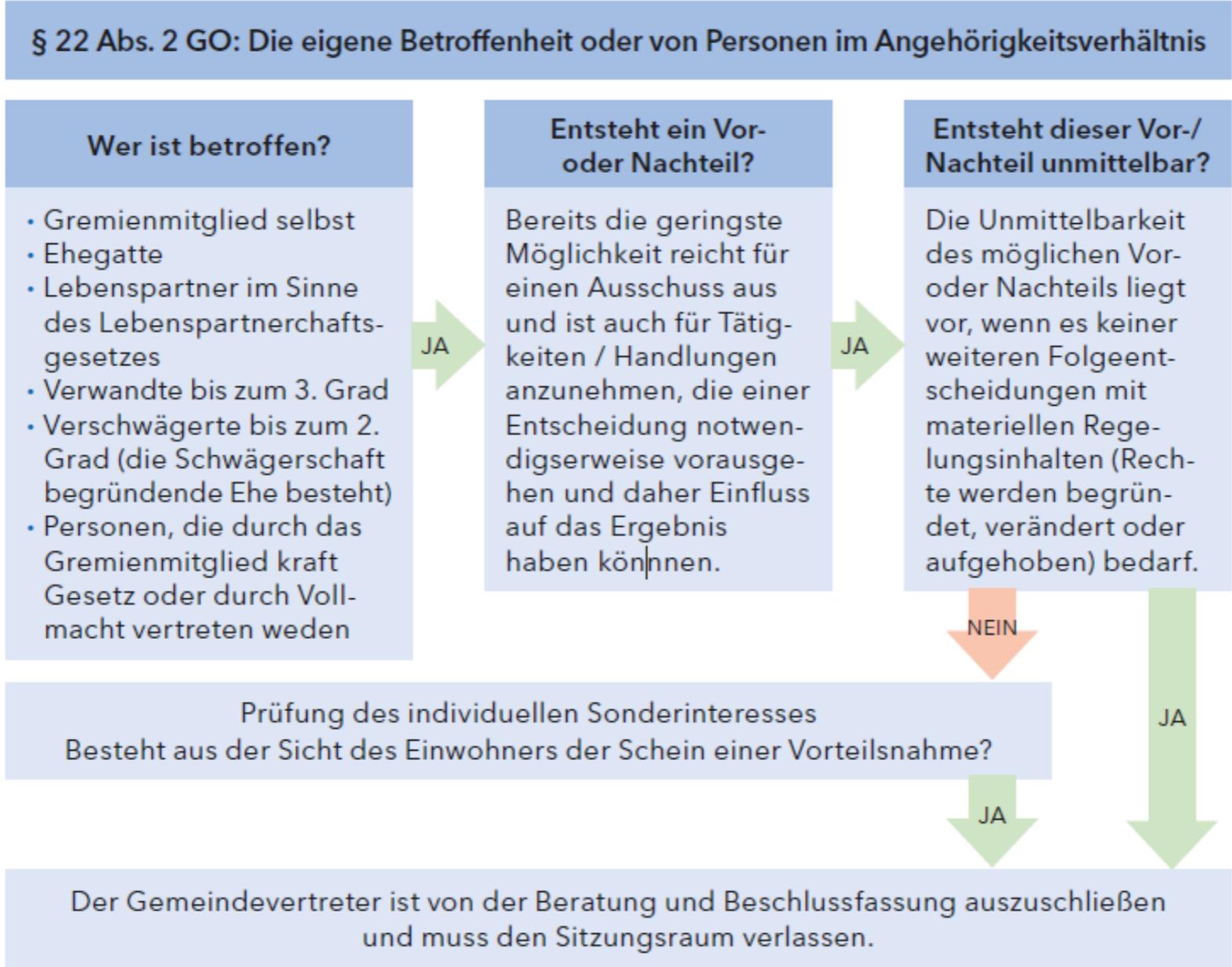
Der Bürgermeister

In ehrenamtlichen Gemeinden	In hauptamtlichen Gemeinden
<p>Wesentliche Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitglied der Gemeindevertretung als Vorsitzender • Repräsentative Aufgaben • Dienstvorgesetzter für Mitarbeiter der Gemeinde • Verbindung zwischen Amt und Gemeindevertretung • Gesetzliche Vertretung der Gemeinde im Rechtsverkehr 	<p>Wesentliche Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leitung der eigenen Verwaltung • Verantwortlich für die Geschäfte der Verwaltung • Verantwortlich für die Erfüllung der Aufgaben nach Weisung • Gesetzliche Vertreter der Gemeinde und Mandeln nach Außen • Teilnahme an Sitzungen • Berichtspflichten



Rechte und Pflichten:

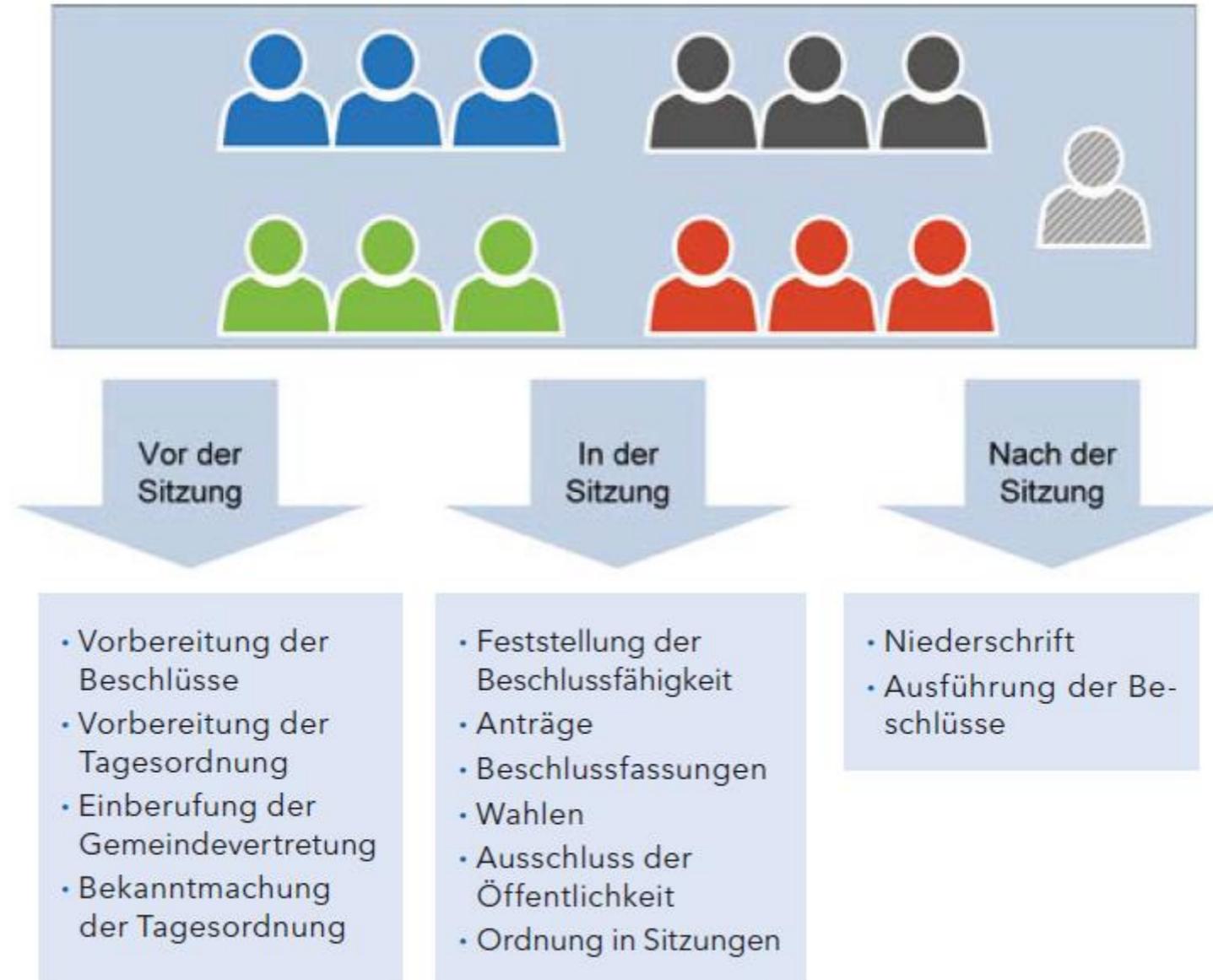




Ein GV oder w. B. ist verpflichtet, seine Befangenheit zu erklären.



Die Sitzung der Gemeindevertretung







1

**Grundzüge des Neuen Kommunalen Rechnungswesens
„Doppik“**

2

Einnahmebeschaffungsgrundsätze der Gemeinden

3

Steuern, Gebühren, Beiträge

4

Kommunaler Finanzausgleich und Umlagen

5

Umsatzsteuerpflicht für Kommunen



1. Grundzüge des Neuen Kommunalen Rechnungswesens („Doppik“)
 - kommunale Finanzwirtschaft spiegelt sich im Haushaltsplan wieder
 - Ziel: Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung, jährlicher Haushaltsausgleich („Soll“)

3-Komponenten-System





1. Grundzüge des Neuen Kommunalen Rechnungswesens („Doppik“)

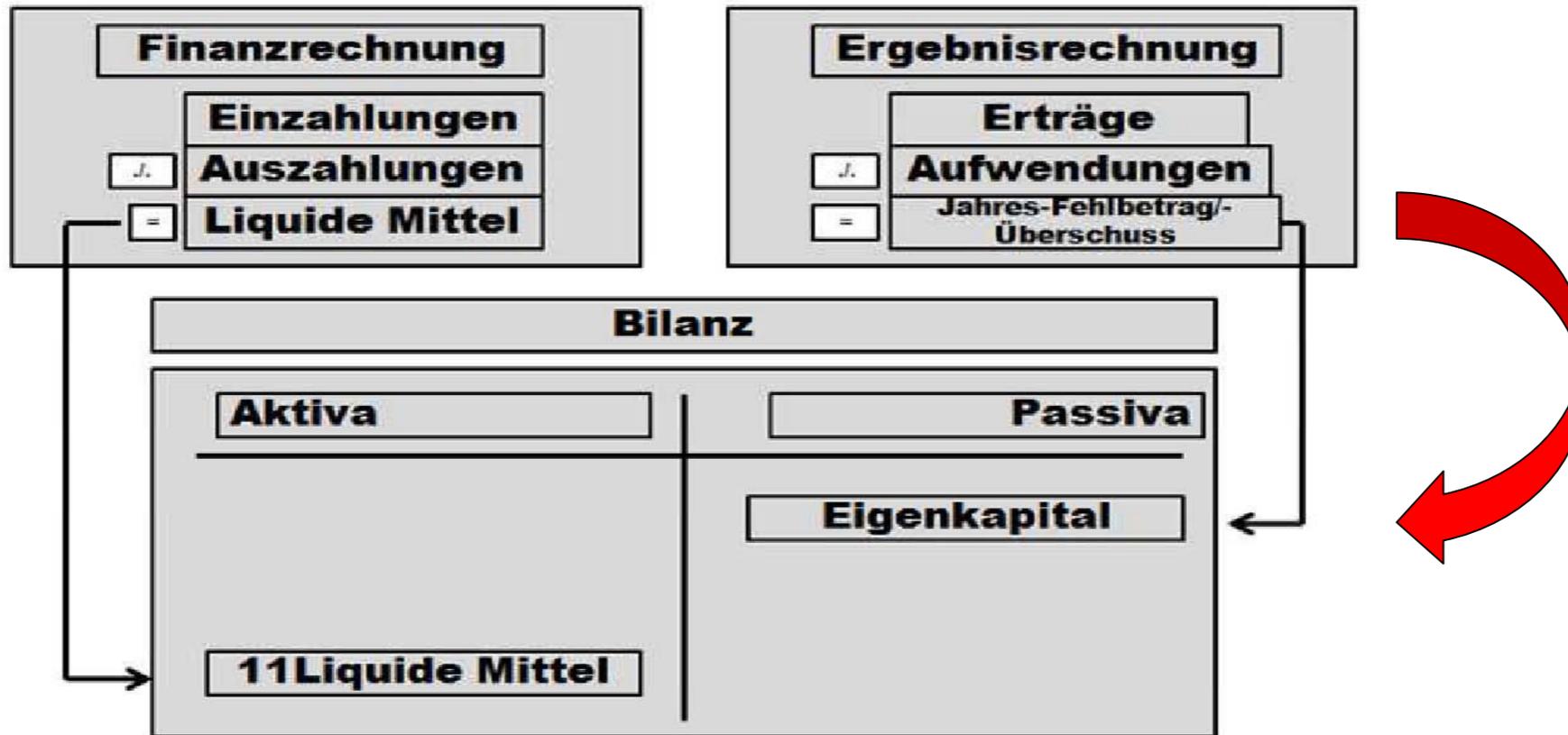
Bilanz

AKTIVA	PASSIVA																				
<p>Vermögensformen</p> <p>Vermögens- oder Aktivseite zeigt die Formen des Vermögens</p> <table><tr><td>1. Anlagevermögen</td><td>5.000.000 €</td></tr><tr><td>2. Umlaufvermögen</td><td>1.000.000 €</td></tr><tr><td>3. <u>aRAP</u></td><td>0 €</td></tr><tr><td>Vermögen</td><td>6.000.000 €</td></tr></table>	1. Anlagevermögen	5.000.000 €	2. Umlaufvermögen	1.000.000 €	3. <u>aRAP</u>	0 €	Vermögen	6.000.000 €	<p>Vermögensquellen</p> <p>Kapital- oder Passivseite zeigt die Herkunft des Vermögens</p> <table><tr><td>1. Eigenkapital</td><td>3.700.000 €</td></tr><tr><td>2. Sonderposten</td><td>1.000.000 €</td></tr><tr><td>3. Rückstellungen</td><td>100.000 €</td></tr><tr><td>4. Verbindlichkeiten</td><td>1.200.000 €</td></tr><tr><td>5. <u>pRAP</u></td><td>0 €</td></tr><tr><td>Kapital</td><td>6.000.000 €</td></tr></table>	1. Eigenkapital	3.700.000 €	2. Sonderposten	1.000.000 €	3. Rückstellungen	100.000 €	4. Verbindlichkeiten	1.200.000 €	5. <u>pRAP</u>	0 €	Kapital	6.000.000 €
1. Anlagevermögen	5.000.000 €																				
2. Umlaufvermögen	1.000.000 €																				
3. <u>aRAP</u>	0 €																				
Vermögen	6.000.000 €																				
1. Eigenkapital	3.700.000 €																				
2. Sonderposten	1.000.000 €																				
3. Rückstellungen	100.000 €																				
4. Verbindlichkeiten	1.200.000 €																				
5. <u>pRAP</u>	0 €																				
Kapital	6.000.000 €																				
<p>Wo ist das Kapital angelegt?</p>	<p>Woher stammt das Kapital?</p>																				



1. Grundzüge des Neuen Kommunalen Rechnungswesens („Doppik“)

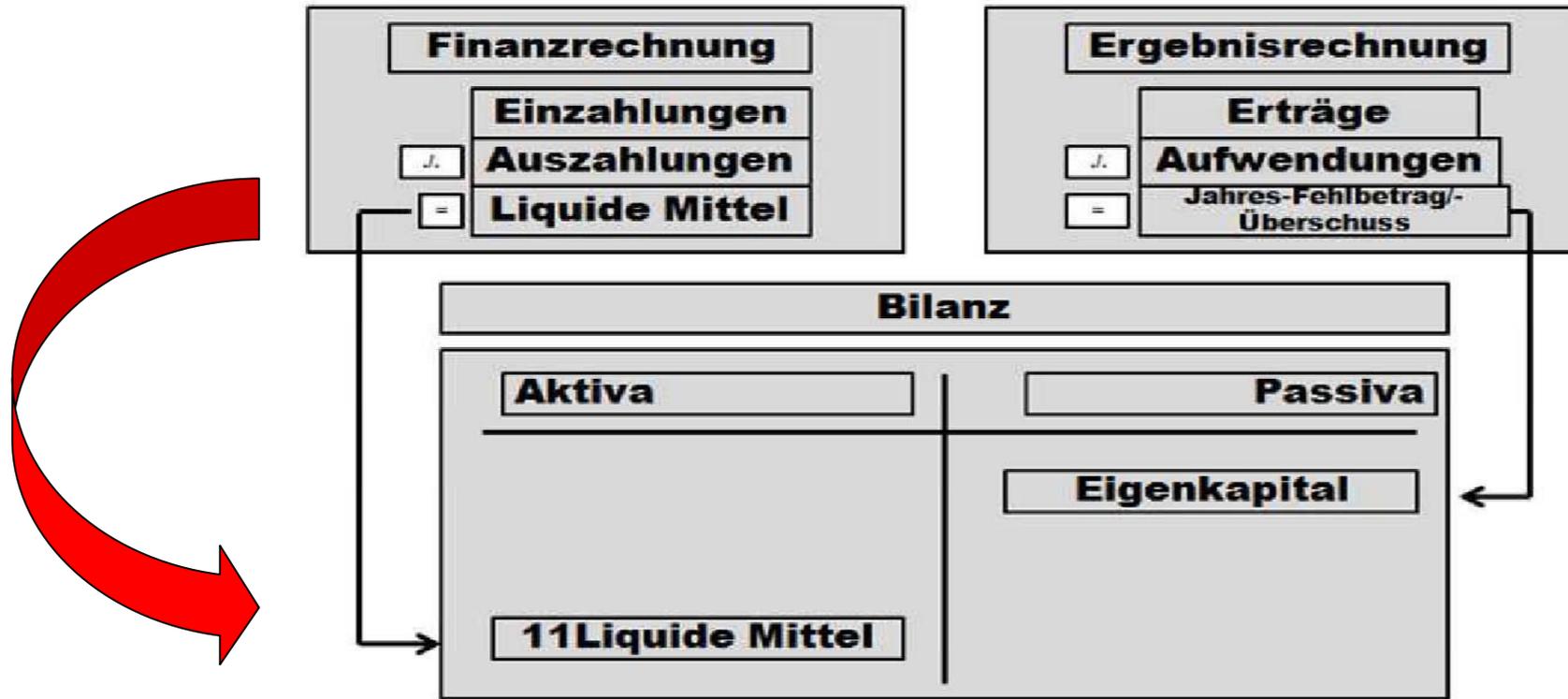
Ergebnisrechnung: Ertrag und Aufwand; Haushaltsausgleich





1. Grundzüge des Neuen Kommunalen Rechnungswesens („Doppik“)

Finanzrechnung: Einzahlungen und Auszahlungen





1. Grundzüge des Neuen Kommunalen Rechnungswesens („Doppik“)

Neue Betrachtungen und Herausforderungen - Abschreibungen

- Die Darstellung des Ressourcenverbrauches macht es erforderlich, dass jeder Vermögensgegenstand, der einer Abnutzung unterliegt, jährlich um den Werteverzehr abgeschrieben wird



- Der Werteverzehr (= Abschreibung) stellt für die Gemeinde einen Aufwand dar und belastet den Haushalt
- Um den Haushalt auszugleichen, muss die Gemeinde entsprechende Erträge erwirtschaften, die die Aufwendungen (also auch die Abschreibungen) decken



1. Grundzüge des Neuen Kommunalen Rechnungswesens („Doppik“)

Abschreibungen – Beispiel Löschfahrzeug



Löschfahrzeug

Nutzungsdauer: 15 Jahre

Anschaffungskosten: 150.000 €

Jährliche Abschreibung

$150.000 \text{ €} : 15 \text{ Jahre} = 10.000 \text{ €}$

Die Gemeinde muss die jährliche Abschreibung (= Aufwand) in Höhe von 10.000 € durch Erträge erwirtschaften, um den Haushalt ausgleichen zu können.



1. Grundzüge des Neuen Kommunalen Rechnungswesens („Doppik“)

Vorausdenken erforderlich ...



Löschfahrzeug
Jährliche Abschreibung

10.000 €

Dadurch, dass der Ressourcenverbrauch in der Doppik dargestellt wird, belastet dies die Haushaltsjahre, in denen die Vermögensgegenstände genutzt werden.

Gleichzeitig bedeutet dies, dass bereits bei Beschlussfassung über die Anschaffung oder Herstellung von Vermögen im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsberechnung überlegt werden muss, ob sich die Gemeinde (auch) die jährliche Abschreibung leisten bzw. diese refinanzieren kann.



1. Grundzüge des Neuen Kommunalen Rechnungswesens („Doppik“)

Erkenntnisse aus der Doppik

Kennzahlen:

- Eigenkapitalquote
- Abschreibungsquote
- Aufwandsdeckungsgrad
- Personalaufwandsquote
- Investitionsquote
- Zinslastquote
- ...



2. Einnahmebeschaffungsgrundsätze § 76 Gemeindeordnung

§ 76 Abs. 1 GO: „Die Gemeinde erhebt Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften.“

§ 76 Abs. 2 GO: „Sie (*Die Gemeinde*) hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen

1. aus Entgelten für ihre Leistungen, **(Anmerkung: primär aus Beiträgen, Gebühren, Leistungsentgelten)**

2. im Übrigen aus Steuern

zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen.“

Diese Rangfolge ist eine gesetzliche Vorgabe.



2. Einnahmebeschaffungsgrundsätze § 76 Gemeindeordnung

§ 76 Abs. 3 GO: „Die Gemeinde darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.“

§ 85 Abs. 1 GO: „Kredite dürfen ... nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden. ...“

§ 76 Abs. 4 GO: „Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln. ...“

Spendenbescheinigung nur für spendenbegünstigte Zwecke.



3. Steuern, Gebühren, Beiträge

	Steuern	Gebühren	Beiträge
Beschreibung	Geldleistung zur Erzielung von Einnahmen ohne eine konkrete Gegenleistung (§ 3 Abgabenordnung)	Geldleistung für eine konkrete Gegenleistung	Geldleistung für Herstellung, Anschaffung u. Erweiterung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen
Zahlungsverpflichtung	Bei Entstehung der Steuerpflicht	Bei Inanspruchnahmefähigkeit einer konkreten Leistung oder Nutzung einer Einrichtung	Bei Inanspruchnahme eines Leistungsangebots
Beispiele	Grundsteuer, Gewerbesteuer, Hundesteuer	Verwaltungsgebühren, Abwassergebühren	Abwasseranschlussbeiträge



3.1 Steuern

Artikel 106 Grundgesetz regelt, welches Steueraufkommen den Gemeinden zusteht:

a) **Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer:**

- 15 % des Aufkommens an der Lohn- und Einkommenssteuer sowie 12 % des Aufkommens aus der Kapitalertragssteuer
- Höhe des Anteils richtet sich nach der einwohnerbezogenen Steuerleistung in der Gemeinde, festgelegt durch statistische Schlüsselzahl
- Gemeindeanteil 2023 in S-H: rd. 1,596 Mrd. €

Beispiel: Schlüsselzahl Ascheffel 0,0003538 = 564.665 €



3.1 Steuern

Artikel 106 Grundgesetz regelt, welches Steueraufkommen den Gemeinden zusteht:

b) **Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer:**

- 15 % des Aufkommens an der Umsatzsteuer
- Höhe des Anteils richtet sich nach den orts- und wirtschaftsbezogenen Steuerleistungen in der jeweiligen Gemeinde, festgelegt durch statistische Schlüsselzahl
- Gemeindeanteil 2023 in S-H: rd. 223 Mio. €

Beispiel: Schlüsselzahl Ascheffel 0,000094681 = 21.114 €



3.1 Steuern

Artikel 106 Grundgesetz regelt, welches Steueraufkommen den Gemeinden zusteht:

c) **Grund- und Gewerbesteuer sowie örtliche Verbrauchs- und Aufwandssteuern:**

- Aufkommen steht der Gemeinde in voller Höhe zu

Nach Maßgabe der Landesgesetzgebung können die jeweiligen Steueraufkommen als **Berechnungsgrundlage für Umlagen** herangezogen werden.



3.1.1 Grundsteuer

Gemeinden bestimmen, ob und in welcher Höhe für den Grundbesitz eine Grundsteuer erhoben wird.

Wertfeststellung als Bemessungsgrundlage erfolgt durch das Finanzamt:

Wert des Grundbesitzes x Steuermesszahl = Grundsteuermessbetrag
(als Benachrichtigung an die Gemeinde)

Grundsteuererhebung erfolgt durch die Gemeinde:

Grundsteuermessbetrag x **Hebesatz** lt. beschlossener Haushaltsatzung = **Grundsteuer**

(Beispiel: Grundsteuermessbetrag 95 € * Hebesatz 320 % = Grundsteuer 304,00 €)



3.1.1 Grundsteuer

Grundsteuer A:

Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke

Grundsteuer B:

Bebaute und bebaubare Grundstücke

Grundsteuer C:

Erhöhter Hebesatz für baureife, aber unbebaute Grundstücke



3.1.2 Gewerbesteuer

Ein Verzicht auf die Erhebung der Gewerbesteuer ist nicht möglich; Mindestsatz 200 % der Bemessungsgrundlagen

Erhebung nach Gewerbeertrag, der sich im Wesentlichen aus dem Gewinn des Gewerbebetriebs ergibt

Gewerbeertrag abzgl. Freibetrag x Steuermesszahl = Gewerbesteuermessbetrag

Beispiel: Gewerbeertrag 50.000 € abzgl. Freibetrag 24.500 € x Steuermesszahl 3,5 % =
Steuermessbetrag 892,50 €

Gewerbesteuermessbetrag x **Hebesatz** lt. beschlossener Haushaltsatzung =
Gewerbesteuer

Beispiel: Gewerbesteuermessbetrag 892,50 € x Hebesatz 350 % = Gewerbesteuer 3.123,75 €



3.1.2 Gewerbesteuer

Gewerbesteuerzahlung erfolgt endgültig nach Festsetzung durch das zuständige Finanzamt (endgültiger Messbetrag)

Bis dahin erfolgt eine **Vorauszahlung** nach geschätzten Besteuerungsgrundlagen oder nach dem Betriebsergebnis des letzten Jahres

ACHTUNG: Erstattungen gezahlter Vorauszahlungen sind möglich.

Verzinsung von Gewerbesteuernachforderungen oder -erstattungen

Zinslauf beginnt ab dem 15. Monat mit 0,5 % je angefangenen Monat

Beispiel: Vorauszahlung 2021 50.000 €, endgültige Festsetzung Dezember 2022 40.000 €

zinslos bis 31.03.2022 (15 Monate)

01.04. - 31.12.2022 10.000 € x 0,5 % x 9 Monate = 450 € Erstattungszinsen



3.1.2 Gewerbesteuer

Einnahmen der Gewerbesteuer fallen zwar den Gemeinden zu, das Land erhebt jedoch von den Gemeinden eine **Gewerbesteuerumlage**.

Berechnung:

Ist-Gewerbesteueraufkommen geteilt durch Hebesatz der Gemeinde multipliziert mit dem vom Land festgesetzten Umlagesatz (2023: 35 %)

Beispiel: Gewerbesteuer 3.123,75 € / Hebesatz 350 % x Umlagesatz 35 % =
312,38 € Gewerbesteuerumlage



3.2 Gebühren

- öffentlich-rechtliche Abgaben, die von einer Gegenleistung abhängig sind
- Höhe der Gebühr bestimmt sich nach dem Umfang der Inanspruchnahme dieser Gegenleistung einer öffentlichen Einrichtung
- Rechtsgrundlage: Gebührensatzung auf Grundlage des Kommunalabgabengesetzes (KAG)
- Verwaltungsgebühren und Benutzungsgebühren



3.2.1 Verwaltungsgebühren

- wird erhoben von Behörden, die **Verwaltungsdienstleistungen** ausüben
- in aller Regel das Amt
- z.B. Beglaubigungen von Urkunden, Genehmigungen zur Sondernutzung oder Aufgrabung öffentlicher Verkehrsflächen, Ausstellung von steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigungen, Abwasseranschlussgenehmigung
- Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Hüttener Berge



3.2.2 Benutzungsgebühren

- wird erhoben für die **Benutzung öffentlicher Einrichtungen**
- Abwasserbeseitigung, Wasserversorgung
- **vollständige Deckung laufender Kosten** nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten (d.h. auch Berücksichtigung von Abschreibungen) in einem 3-jährigem Gebührenkalkulationszyklus
- feste Grundgebühren und laufende Zusatzgebühren möglich
- Benutzungsgebührensatzung der Gemeinde



3.3 Beiträge

- öffentlich-rechtliche Einnahmen zur **Deckung eines Investitionsaufwands**
- Rechtsgrundlage: Beitragssatzung auf Grundlage des Kommunalabgabengesetzes (KAG) bzw. des Baugesetzbuches (BauGB)
- Verzicht stellt Verstoß gegen Einnahmebeschaffungsgrundsätze dar
- Hintergrund: Investition zum Vorteil eines bestimmten Personenkreises, nicht aller Einwohnerinnen und Einwohner



3.3.1 Beiträge nach dem KAG

- Herstellung, Ausbau oder Umbau notwendiger öffentlicher Einrichtungen (Abwasserbeseitigung, Wasserversorgung, Straßenausbau – mit Einschränkung)
- Beitragspflichtig sind Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer
- Beitrag bemisst sich nach Höhe des Vorteils
- Beispiel: Grundstück erhält durch Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigung einen objektiv wirtschaftlichen Vorteil



3.3.1 Beiträge nach dem KAG

Berechnungsbeispiel:

Ausbau Kanalisation	1.500.000 €
Förderung Land ungedeckt	500.000 € 1.000.000 €
(beitragspflichtige) Grundstücksfläche	200.000 m ²
Anschlussbeitrag	5,00 € / m ²
Grundstück 800 m ²	4.000,00 €



3.3.1 Beiträge nach dem KAG

Straßenausbaubeiträge:

- Vorteilsprinzip, differenziert nach Bedeutung der Straße, gemeindlicher Mindestanteil 15 %
- Erhebung einmaliger oder wiederkehrender Ausbaubeiträge
- Wegfall der Pflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen seit 14.12.2017, das Erhebungsrecht besteht nach wie vor
- Verzicht auf Ausbaubeitragserhebung nach Gesetzesänderung kein Verstoß gegen Einnahmebeschaffungsgrundsätze



3.3.2 Beiträge nach dem BauGB

Erschließungsbeiträge für Erschließungsanlagen:

- in Baugebieten für die erstmalige Herstellung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkflächen und Grünanlagen, gemeindlicher Anteil 10 %
- Verteilung nach Art und Maß der baulichen Nutzung (Grund- und Geschossflächenzahl nach Bebauungsplan), Grundstücksfläche und Grundstücksbreite
- Ablösevereinbarung in Kaufverträgen möglich



3.3.2 Beiträge nach dem BauGB

Berechnungsbeispiel:

Grundstück	800 m ²
Grundflächenzahl 0,7	560 m ² Grundfläche
2 Vollgeschosse (Faktor 1,25)	700 m ² Beitragsfläche
Erschließungskosten	2.100.000 €
(beitragspflichtige) Grundstücksfläche	18.000 m ²
Erschließungsbeitrag	117,00 € / m ²
Beitragsfläche 700 m ²	81.900,00 €



4. Kommunaler Finanzausgleich und Umlagen

Hintergrund: sehr unterschiedliche Aufgabenstruktur durch Infrastruktur, Lage und Größe der Gemeinden, auch unterschiedlich hohe eigene Einnahmen

Ziel: Angleichung der Lebensverhältnisse in den Gemeinden durch **Angleichung der Finanzkraft**

Gemeindeschlüsselzuweisungen: 70 % der Differenz zwischen eigener Steuerkraft und der vom Land festgelegten „Soll-Stärke“ (2023: 1.457,00 € je Einwohnerin und Einwohner bei einer Finanzausgleichsmasse von rd. 1,985 Mrd. €)



4. Kommunalen Finanzausgleich und Umlagen

Zum Zwecke der Vergleichbarkeit werden die Steuereinnahmen der Realsteuern aufgrund unterschiedlicher Hebesätze nivelliert:

Grundsteuer A 303 %

Grundsteuer B 369 %

Gewerbesteuer 345 %

Die Nivellierungssätze stellen 90 % des gewogenen Durchschnitts des Hebesatzes des vergangenen (Grundsteuer A+B) bzw. des vorvergangenen (Gewerbesteuer) Jahres dar.



4. Kommunaler Finanzausgleich und Umlagen

Steuer- und Finanzkraft 2023

Gemeinde	Steuerkraft je Einw.	Finanzkraft je Einw.
Osterby	675,65 €	1.367,21 €
Sehestedt	2.240,05 €	2.039,42 €
Amt Hüttener Berge gesamt	1.210,73 €	1.504,17 €



4.2.1 Amtsumlage

- Amtsumlage ist von amtsangehörigen Gemeinden zu erheben, wenn andere Finanzmittel zur **Deckung des Finanzbedarfs** nicht ausreichen
- Umlagegrundlagen sind die (nivellierten) Steuerkraftmesszahlen zzgl. der Gemeindeschlüsselzuweisungen sowie abzgl. der Zahlungen in die Finanzausgleichsumlage
- Amtsumlagesatz lt. beschlossener Haushaltssatzung 2023: 18,3 % (= 4.437.431 €)



4.2.2 Kreisumlage

- Kreisumlage ist von kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu erheben, wenn andere Finanzmittel zur **Deckung des Finanzbedarfs** nicht ausreichen
- Umlagegrundlagen sind die (nivellierten) Steuerkraftmesszahlen zzgl. der Gemeindeschlüsselzuweisungen sowie abzgl. der Zahlungen in die Finanzausgleichsumlage
- Kreisumlagesatz lt. beschlossener Haushaltssatzung 2023: 29,0 % (= 123.200.720 €, davon 7.031.995 € aus den Gemeinden des Amtes Hüttener Berge)



4. Kommunaler Finanzausgleich und Umlagen Beispielrechnung (Zuwachs Gewerbesteuer um 10.000 €)

Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer	Einkommensteuer	Umsatzsteuer	Sonderausgleich	Summe Steuerkraft
tats. 9.215 € niv. 8.461	73.154 € 77.327 €	99.097 € 97.524 € 109.097 € 106.524 €	364.440 €	9.931 €	37.368 €	595.051 € 604.051 €
Ausgangsmesszahl (Ew.-Zahl*Grundbetrag)	Schlüsselzahl (Ausgangsmesszahl - Steuerkraft)	Schlüsselzuweisung (70 % der Schlüsselzahl)	Ausgleich Straßen-km	Umlagegrundlagen (Steuerkraft + Schlüsselzuweisungen + Ausgleich Straßen-km)	Kreisumlage (29 %)	Amtsumlage (18,3 %)
814.520 €	219.469 € 210.469 €	153.628 € 147.328 €	28.445 €	777.123 € 779.824 €	225.366 € 225.446 €	142.213 € 142.708 €



4. Kommunaler Finanzausgleich und Umlagen

Beispielrechnung (Zuwachs Gewerbesteuer um 10.000 €)

Gewerbesteuer	10.000 € (Annahme: Hebesatz 350 %)
Gewerbesteuerumlage	- 1.000 € ($10.000 \text{ €} / 350 \% * 35 \%$)
Schlüsselzuweisungen	- 6.300 €
Kreisumlage	- 783 €
Amtsumlage	- 495 €
Verbleiben	1.422 €



4.2.3 Verwaltungskostenanteile

- Einrichtung bei **Inanspruchnahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für gemeindliche Selbstverwaltungsaufgaben** (kostenrechnende Einrichtungen wie Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung, Schulen, Kitas) sowie für gemeindliche Projekte (hier jedoch nicht für Tätigkeiten im Rahmen der Dienstausübung wie Beratung, Vertrags- und Rechnungsprüfungen etc.)
- Abrechnung nach Zeitaufwand
- Aufwand für Gemeinden, Erträge für das Amt



4.2.4 Weiteres

- Schulverbandsumlagen
- Schulkostenbeiträge einschl. Investitionskostenpauschale sowie Schülerbeförderungskosten nach dem Schulgesetz
- Gemeindeanteile Kita / AöR
- Ausgleichszahlungen bzw. Förderung nach dem Kindertagesförderungsgesetz zur Schaffung einer normierten Standardqualität



5. Umsatzsteuerpflicht für Kommunen (§ 2b UStG)

- nach alten Recht: Gemeinden nur im Ausnahmefall Unternehmen, wenn sie einen Betrieb gewerblicher Art führen (Wasserversorgung, Breitbandversorgung, MarktTreff-Laden)
- nach neuem Recht ab 01.01.2025: Gemeinden sind grundsätzlich als Unternehmen zu behandeln, es sei denn, es greift eine Ausnahme
- Ausnahmen betreffen ausschließlich Umsätze, die im Rahmen öffentlich-rechtlichen Handelns erzielt werden und wenn die Tätigkeit nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt





1

Das Bauplanungsrecht

hier: Bauleitplanung (Flächennutzungs- und Bebauungsplan)

2

Das Bauordnungsrecht

hier: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmen (Bauvoranfrage und Bauanträge)

3

Ordnungsrecht

4

Brandschutz



Öffentliches Baurecht

**Art. 14 I S. 1 GG
Grundsatz der
Baufreiheit**

**Bauplanungsrecht
BauGB / BauNVO**

**Bauordnungsrecht
Landesbauordnungen**

**Zulässigkeit von Vorhaben
§§ 29 ff. BauGB**

Bauleitplanung §§ 1 ff. BauGB

**Sicherung der Bauleitplanung
(Veränderungssperre,
Zurückstellung)**

Verwirklichung der Bauleitplanung

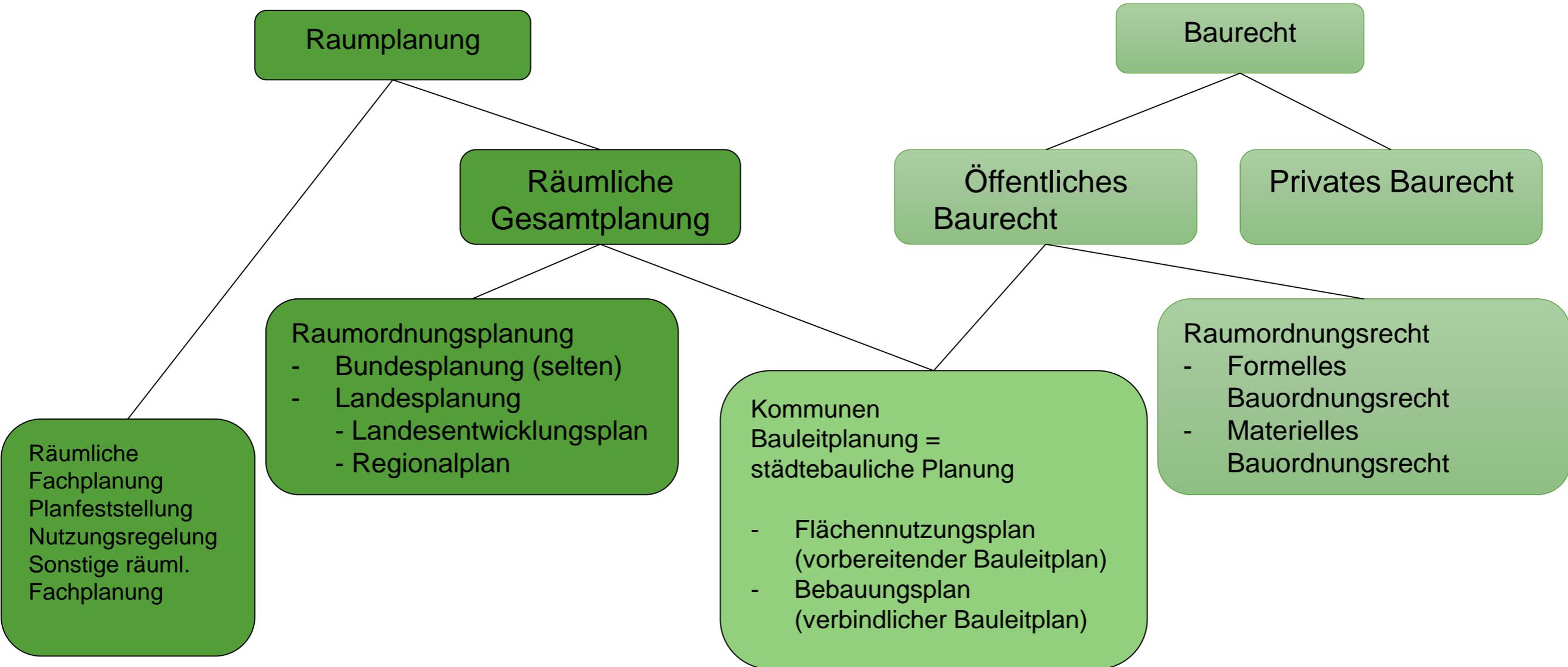
**Schutz der
öffentlich
Sicherheit und
Ordnung**

**Sicherheit von
Grundstücken und
baulichen anlagen**

Gestaltung



1 Das Bauplanungsrecht

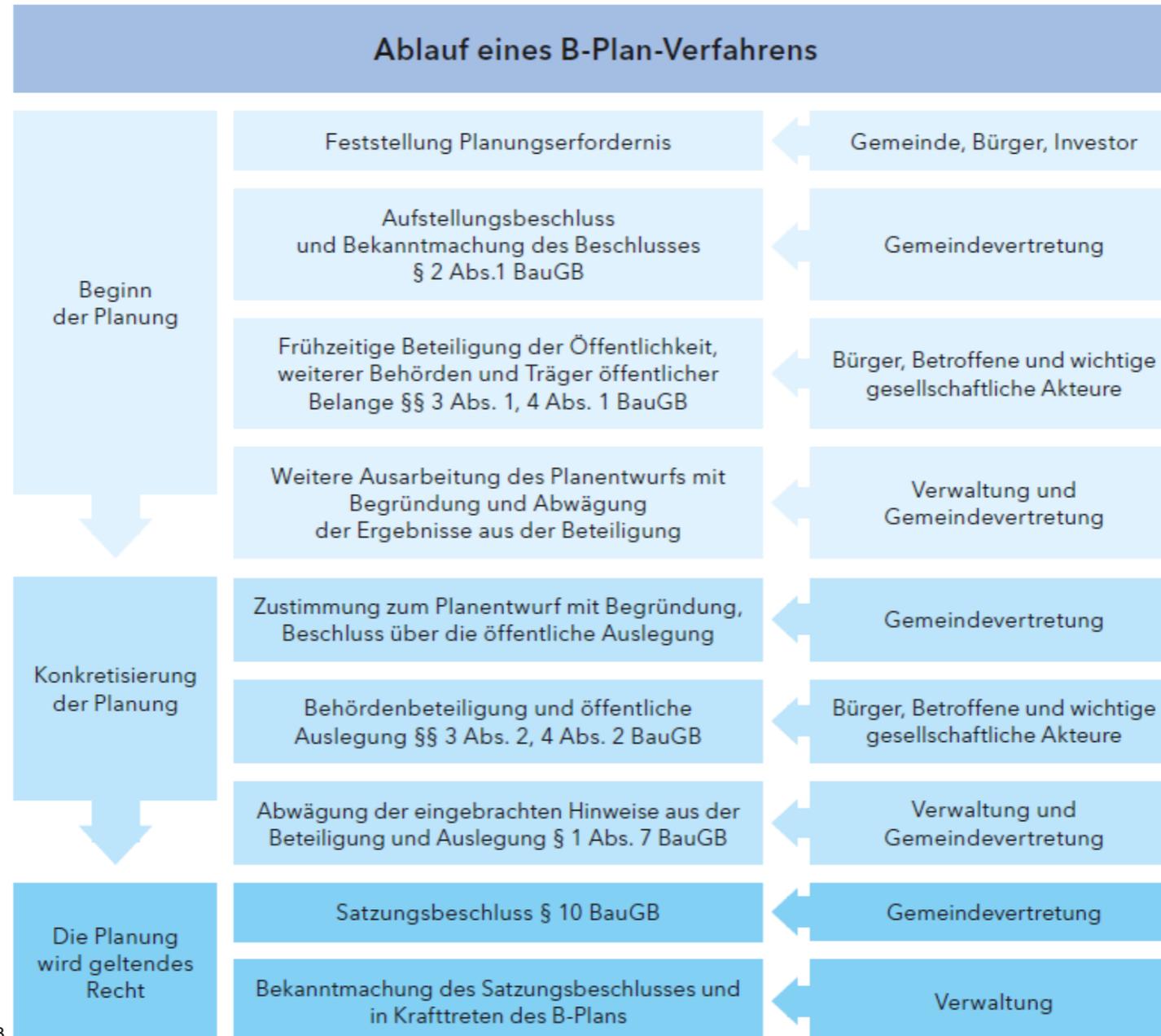




Bauleitplanung - Flächennutzungs- und Bebauungsplan

- Die Gemeinde hat die Planungshoheit (§ 2 Abs. 1 BauGB)!
- Die Planung darf jedoch nicht der übergeordneten Planung widersprechen (Landesentwicklungsplan, Regionalplan...)
- Planungserfordernis (§ 1 Abs. 3 BauGB)
Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.
- Die Bauleitpläne sind von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen.
- Vorbehaltende Aufgaben der Gemeindevertretung, § 28 GO
hier: Abs. 1 Nr. 2, Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen
- Die in Aufstellung befindlichen Bauleitpläne und die aktuellen Bauleitpläne müssen im Internet zur Einsicht zur Verfügung stehen.

The screenshot shows the website for Amt Hüttener Berge. At the top left is the logo and the name 'Amt Hüttener Berge'. A green navigation bar contains the following links: 'Aktuelles', 'Service & Verwaltung', 'Gemeinden', and 'Zweckverbände'. Below the navigation bar is a large image of a wooden gazebo in a park-like setting with trees and a green ribbon graphic that says 'Aussicht und Weitblick'. Underneath the image, the heading 'Bauleitpläne' is displayed. Below this heading are two sub-sections: 'Bauleitpläne' and 'Bebauungs- und Flächennutzungspläne'. The 'Bebauungs- und Flächennutzungspläne' section contains the following text: 'Bebauungs- und Flächennutzungspläne im Amtsgebiet. Die Bebauungs- und Flächennutzungspläne sowie mögliche Planänderungen der Kommunen des Amtes Hüttener Berge können Sie hier online einsehen. Hierzu klicken Sie bitte mit der linken Maustaste auf den jeweiligen Ortsnamen in nachstehender Liste.' Below this text is a list of municipalities: '• Ahlfeld-Birstensee', '• Ascheffel', '• Borgstedt', '• Brekendorf', '• Bünsdorf', '• Damendorf', '• Groß Wittensee', '• Hübby', '• Holtsee', and '• Hüttenberg'.





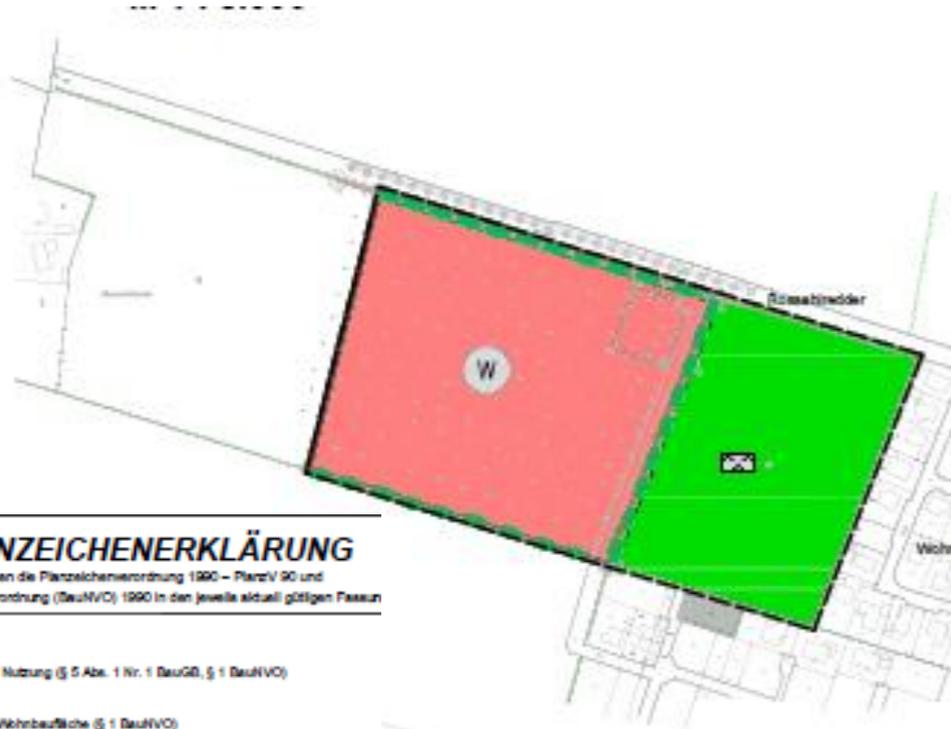
Unterschiede zwischen Flächennutzungsplan & Bebauungsplan

Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan)	Bebauungsplan (verbindlicher Bauleitplan)
	→ muss sich aus dem FNP entwickeln (Entwicklungsgebot); Ausn. „selbstständiger Bebauungsplan“ (genehmigungspflichtig)
→ Gemeinderatsbeschluss, i.d.R. keine Rechtsform, keine Normenkontrollklage Ausn.: § 35(3) Satz 3	→ Satzungen (Ortsgesetz), Normenkontrollklage möglich
→ <u>Darstellungen</u> in den Grundzügen i.d.R. nach der <u>allg.</u> Art der baulichen Nutzung; z.B. W, M, G, S	→ Konkrete <u>Festsetzungen</u> nach der <u>besonderen</u> Art der baulichen Nutzung, z.B. WA, WR, MI, GE etc.
→ Darstellungen nur beispielhaft, nicht abschl.	→ Festsetzungsmöglichkeiten abschl. vorgegeben
→ Für das ganze Gemeindegebiet; auch für Teilbereiche möglich	→ für einen <u>Teil</u> des Gemeindegebietes
→ immer genehmigungspflichtig	→ genehmigungspflichtig, falls kein wirksamer FNP vorhanden (Ausn.: Innenentw.-Bpl.)
→ ist den Zielen der Raumordnung anzupassen	→ Ist den Zielen der Raumordnung anzupassen und aus dem FNP zu entwickeln (i.d.R.)
→ <u>Nicht</u> verbindlich für Bürger, keine direkte Rechtswirkung (Ausnahme: § 35(3) S. 3)	→ verbindlich für Bürger, direkte Rechtswirkung
→ nach ortüblicher Bekanntmachung <u>wirksam</u>	→ nach ortsüblicher Bekanntmachung rechtskräftig



Darstellung F-Plan

Festsetzungen B-Plan



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gelten die Planzeichenerklärung 1990 – PlanzV 90 und die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990 in den jeweils aktuell gültigen Fassungen

I. Darstellungen

Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 BauNVO)

W Wohnfläche (§ 1 BauNVO)

Grünflächen § 5 (2) Nr. 5 BauGB

Grünfläche (§ 5 (2) Nr. 5 BauGB)

Öffentliche Parkanlage

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 (4) BauGB)

Kriek (gesetzlich geschützt nach § 30 BNatSchG)

Sonstige Planzeichen



WA TG1	WA TG2	WA TG3	WA TG4	WA TG5
0,4	0,3	0,25	0,25	0,3
a	o	o	o	o
				Text 1,5 b
ED	ED	ED	E	ED
FH max 9,50 m	FH max 9,00 m			

I. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 8 BauNVO)

WA Allgemeines Wohngebiet (WA) (§ 4 BauNVO)

TG 1 Zuordnung und Kennzeichnung der Teilgebiete 1 bis 5

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 und § 17 BauNVO)

0,3 Grundflächenzahl (GRZ) (§§ 16 (2) und 19 BauNVO)

Baugrenze (§ 17 (1) BauNVO)

Baulinie (§ 17 (1) BauNVO)

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9(1) BauGB und §§ 22, 23 BauNVO)

o offene Bauweise (§ 22 (4) BauNVO)

a abweichende Bauweise (§ 22 (4) BauNVO)

ED Zulässigkeit von Einzelhäusern und Doppelhäusern in den jeweiligen Teilgebieten

Erklärungen zur Nutzungsschablone:

WA TG2	Art der baulichen Nutzung mit Nummerierung der Teilgebiete
0,3	Grundflächenzahl GRZ / Bauweise
ED	Vollgeschoss/ zulässige Bauweise/ Verweis auf Text (Teil B)
FH max.	maximale Gebäudehöhe (Bezugshöhe Text (Teil B) Punkt B)

Verkehrsflächen (§ 9 Absatz 1 Nr. 11 und Absatz 6 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung:

pW hier: privater Wohnweg

V+E hier: Zufahrt für Versorgungs- und Einsatzfahrzeuge

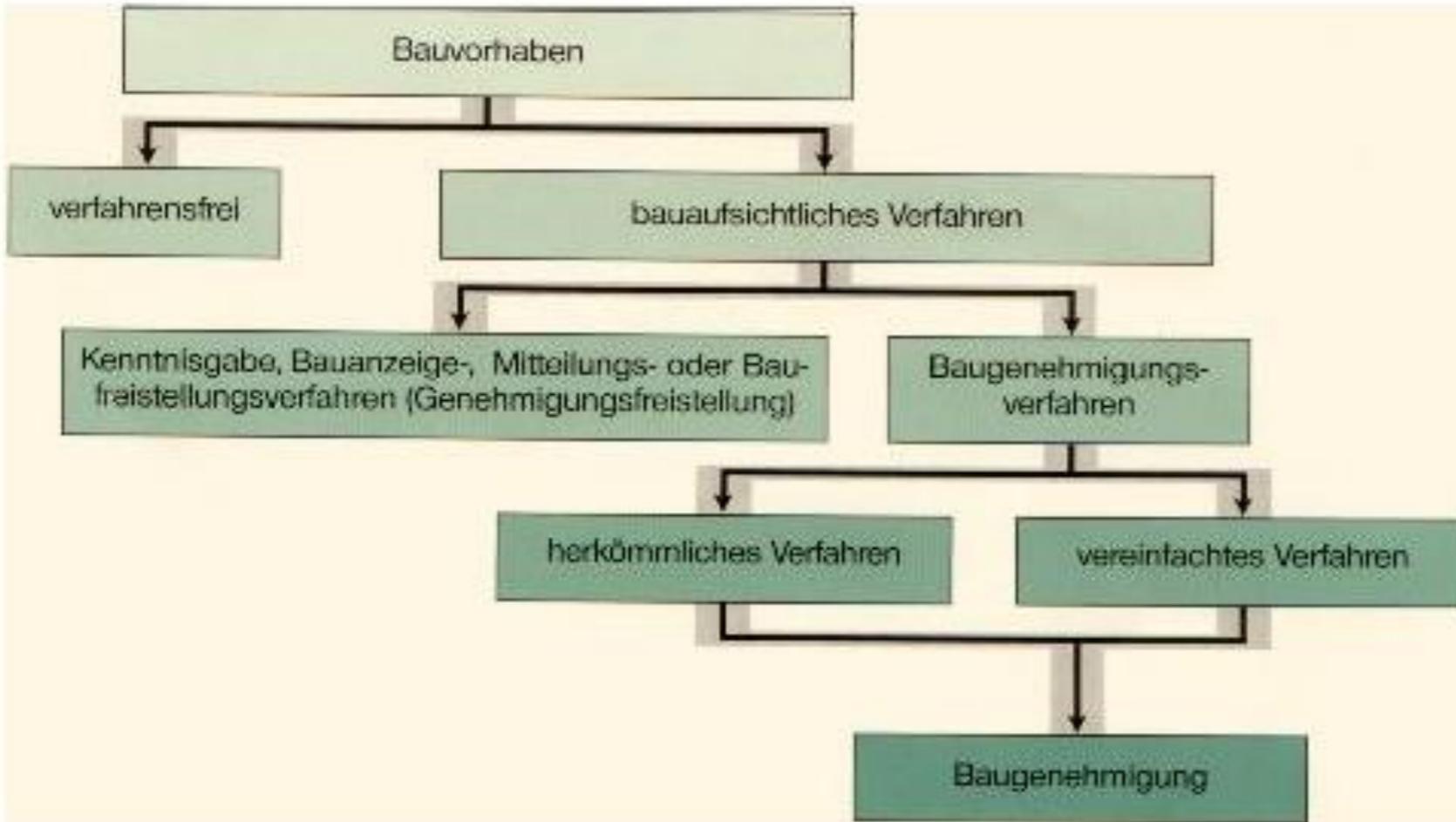
F+R hier: Fußgänger und Fahrradfahrer



2

Das Bauordnungsrecht

hier: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens (Bauvoranfrage und Bauanträge)



Blatt 1 von 4

Bauherr/Bauherrin	PLZ, Ort, Datum	1. Ausfertigung für die Bauaufsichtsbehörde 2. Ausfertigung für die Gemeinde 3. Ausfertigung für die Bauherren/den Bauherrn 4. Ausfertigung für die Akte
<input type="checkbox"/> Bauantrag im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 69 Landesbauordnung (LBO) Das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren nach § 69 LBO kommt für die in § 69 Abs. 1 LBO genannten Vorhaben zur Anwendung, wenn die Bauvorlagen - mit Ausnahme der bautechnischen Nachweise - von Entwurfsverfasserinnen oder Entwurfsverfassern nach § 65 Abs. 3 LBO gefertigt sind.		Eingangsstempel der Bauaufsichtsbehörde
<input type="checkbox"/> Genehmigungsfreistellung nach § 68 Landesbauordnung (LBO) Die Genehmigungsfreistellung kommt für Vorhaben nach § 68 Abs. 1 LBO zur Anwendung, wenn sie im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes i.S. des § 30 Abs. 1 oder 2 Baugesetzbuch (BauGB) liegen, die Voraussetzungen nach § 68 Abs. 2 LBO erfüllt sind und die Bauvorlagen von Entwurfsverfasserinnen oder Entwurfsverfassern nach § 65 Abs. 3 LBO gefertigt sind. Die bautechnischen Nachweise müssen von Personen aus der Liste nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes aufgestellt sein.		
<input type="checkbox"/> Bauantrag im Baugenehmigungsverfahren nach § 67 Landesbauordnung (LBO) Das Baugenehmigungsverfahren nach § 67 LBO kommt bei Sonderbauten (§ 51 Abs. 2 LBO), bei bauvorlageberechtigten Personen nach § 65 Abs. 4 LBO und in den Fällen des § 65 Abs. 2 LBO zur Anwendung.		Aktenzeichen der Bauaufsichtsbehörde Eingangsstempel der Gemeinde
<input type="checkbox"/> Anzeige der Beseitigung von Anlagen nach § 63 Abs. 3 Satz 3 Landesbauordnung (LBO) <input type="checkbox"/> Gebäude der Gebäudeklasse 2 <input type="checkbox"/> sonstige/nicht freistehende/s Gebäude <input type="checkbox"/> sonstige Anlagen/n mit einer Höhe von mehr als 10 m, freistehende/s Gebäude der Gebäudeklasse 4 oder 5 Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 2 muss die Standsicherheit von Gebäuden, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, von einer Person aus der Liste nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes bestätigt sein. Bei sonstigen nicht freistehenden Gebäuden muss die Standsicherheit von Gebäuden, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, bauaufsichtlich geprüft sein. Das gilt entsprechend, wenn die Beseitigung eines Gebäudes sich auf andere Weise auf die Standsicherheit anderer Gebäude auswirken kann. Den Prüfauftrag hat die untere Bauaufsichtsbehörde zu erteilen. Die für die Beseitigung erforderlichen Bauvorlagen nach § 6 der Bauvorlagenverordnung sind beigelegt.		Aktenzeichen der Gemeinde <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
An die Bauaufsichtsbehörde		
Gegenstand des Bauantrages/der Genehmigungsfreistellung/der Anzeige ist das nachstehend beschriebene Bauvorhaben		



Bauvoranfrage und Bauantrag – gemeindliches Einvernehmen § 36 BauGB

- gemeindlichen Einvernehmen = Einverständnis der Gemeinde zu einem Bauvorhaben
- Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB ist erforderlich, wenn es sich um ein Vorhaben handelt, welches planungsrechtlich nach den folgenden Vorschriften zu beurteilen ist:
 - § 31 BauGB, Ausnahmen und Befreiungen von Bebauungsplänen
 - § 33 BauGB, Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung
 - § 34 BauGB, Bauvorhaben im Innenbereich
 - § 35 BauGB, Bauvorhaben im Außenbereich

Bei Vorhaben nach § 30 BauGB entfällt das gemeindliche Einvernehmen, weil das Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegt, den Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.



Bauvoranfrage und Bauantrag – gemeindliches Einvernehmen § 36 BauGB

- Eine Versagung des gemeindlichen Einvernehmens ist nur dann möglich, wenn sich dies aus den in den §§ 31, 33 – 35 BauGB angegebenen Gründen ergibt.
- Sachfremde Gründe oder eben Gründe, die nicht aus den genannten Vorschriften resultieren, dürfen zu keiner Versagung des gemeindlichen Einvernehmens führen!
- Eine Gemeinde ist also zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens verpflichtet, wenn die hierfür notwendigen Voraussetzungen gegeben sind. Bei rechtswidriger Versagung des gemeindlichen Einvernehmens kann die Kommunalaufsichtsbehörde § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB das gemeindliche Einvernehmen ersetzen.
- Nach § 27 GO liegt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens in der Zuständigkeit der Gemeindevertretung. Gleichzeitig handelt es sich aber um keine vorbehaltene Aufgabe nach § 28 GO, eine Übertragung der Zuständigkeit auf Fachausschüsse oder BürgermeisterIn ist zulässig. Dies regelt sodann die Hauptsatzung!

Amt Hüttener Berge

 Amt Hüttener Berge

Neubau →

- Regelbüro
- Bürgeramt
- Bürgerbüro
- Technischer
- Stromversorgungs
- Büro
- Ordnungsamt
- Amt
- Haarstrich
- Buchhof SW

Altbau ←

- Ausschreibung
- AV / BGR
- Gefährdungs
- Aufstellung
- Arbeits
- Hauptamt
- IT-Dienste
- Kommunikation
- SOFA / Schule
- Personal
- Bestand

Öffnungszeiten

Montag	08:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	08:00 bis 12:00 Uhr
Mittwoch	08:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 12:00 Uhr
Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr





3 Ordnungsrecht

Zuständigkeit für die Gefahrenabwehr

- Rechtsgrundlagen allgemeines Ordnungsrecht: §§ 162 ff. Landesverwaltungsgesetz (LVwG)
- § 164 LVwG: Ordnungsbehörden sind...
...der **Amtsleiter (örtliche Ordnungsbehörde)**
- § 165 LVwG: Für die Gefahrenabwehr sind die Ordnungsbehörden zuständig soweit nichts anderes bestimmt ist.
- § 165 sachliche Zuständigkeit: Sachlich zuständig ist die **örtliche Ordnungsbehörde**, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- § 166 örtliche Zuständigkeit: Örtlich zuständig ist im Bereich ihrer sachlichen Zuständigkeit die Ordnungsbehörde, in deren Bezirk die zu schützenden Interessen verletzt oder gefährdet werden.
- Ergebnis: Für die Gefahrenabwehr im Bereich des Amtes Hüttener Berge ist in der Regel der **Amtsleiter** als örtliche Ordnungsbehörde zuständig. Es handelt sich also um eine Aufgabe des Amtes.



Gefahren für die öffentliche Sicherheit

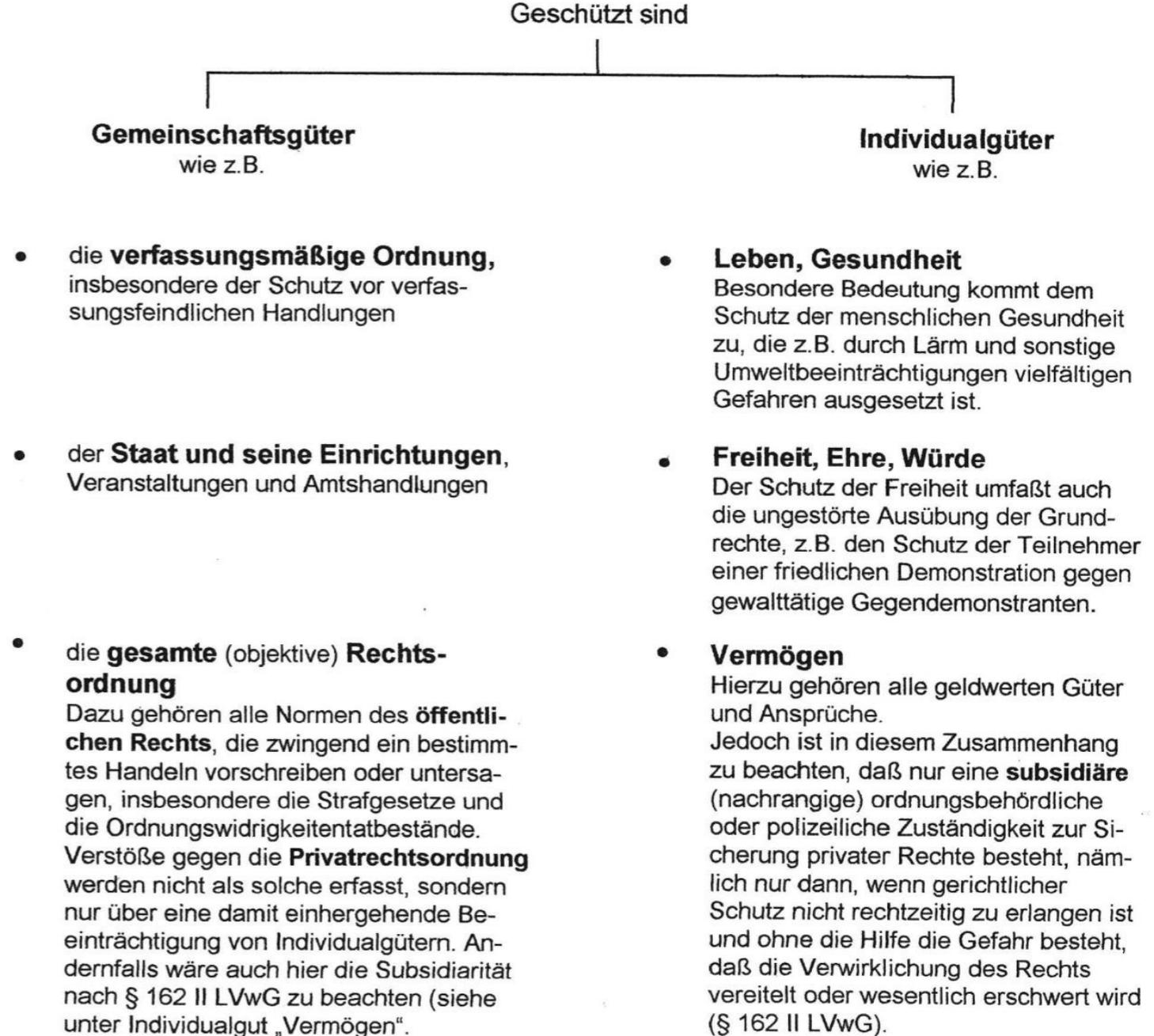
Gefahrenbegriff:

Eine Gefahr ist eine Sachlage bei deren ungehinderten Fortgang die erkennbare objektive, nicht entfernte Möglichkeit des Schadenseintrittes besteht.

Abgrenzung zum Privatrecht:

Der Schutz privater Rechte gehört zur Gefahrenabwehr, wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und ohne die Hilfe die Gefahr besteht, dass die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert wird.

Öffentliche Sicherheit (unbestimmter Rechtsbegriff)





Amt Hüttener Berge Beispiele aus der täglichen Arbeit des Ordnungsamtes





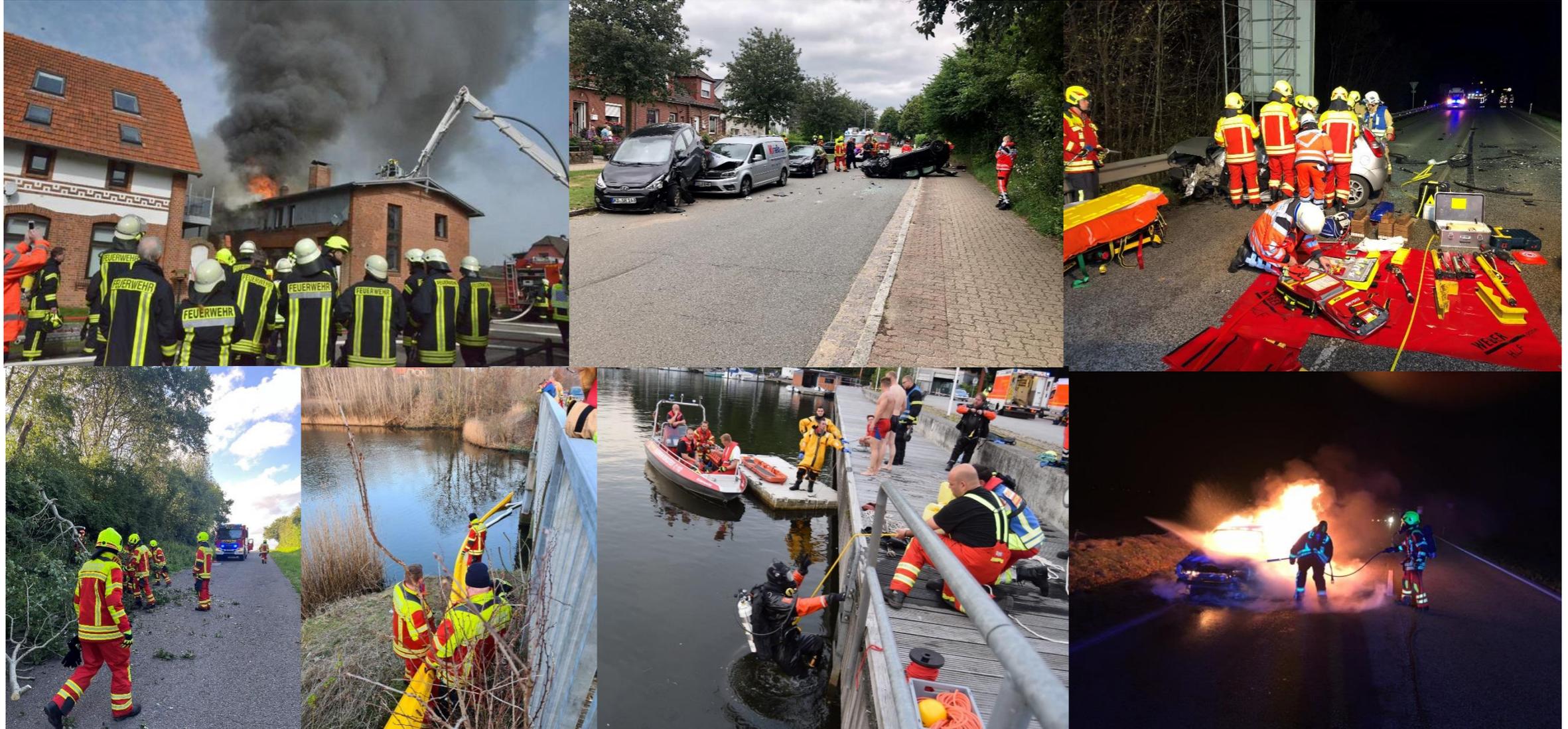
- Die Aufstellung eines jeden Verkehrszeichens bedarf einer Anordnung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde
- Amt ist Straßenverkehrsbehörde für Anordnungen im Zusammenhang mit dem ruhenden Verkehr (u. a. Parkplätze, Haltverbote, Bushaltestellen)
- Kreis ist Straßenverkehrsbehörde für alle anderen verkehrsrechtlichen Anordnungen (z. B. Geschwindigkeitsbegrenzungen, Ortstafel, Vorfahrtsregelung)
- Entscheidungen über die Aufstellung / Entfernung v. Verkehrszeichen werden im Rahmen von Straßenverkehrsschauen (Ortsterminen) getroffen
- jährlich zwei Termine für eine Straßenverkehrsschau
- Teilnehmer (Verkehrskommission):
 - Amtsverwaltung als örtliche Ordnungs-/ Straßenverkehrsbehörde und als Straßenbaulastträger,
 - Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr als Straßenbaulastträger,
 - Polizeidirektion Neumünster,
 - Straßenverkehrsbehörde des Kreises und
 - Bürgermeisterin / Bürgermeister der Gemeinde
- Anregungen/Anträge aus den Gemeinden werden bei der Amtsverwaltung gesammelt und nach einer Vorprüfung mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Straßenverkehrsschau an den Kreis übersendet
- Erstellung Ablauf- und Zeitplan eine Woche vor dem Termin durch Amtsverwaltung und Übersendung an Bürgermeisterin / Bürgermeister





4 Brandschutz

15 Freiwillige Feuerwehren unterstützt von der Amtswehrführung stellen den Brandschutz und die technische Hilfeleistung in den Gemeinden des Amtes sicher.





Pflichtaufgaben der Gemeinde gemäß § 2 Brandschutzgesetz

- ✓ Leistungsfähige öffentliche Feuerwehren aufstellen und erhalten
- ✓ Fernmelde- und Alarmierungseinrichtungen unterhalten
- ✓ Löschwasserversorgung sicherstellen

Es handelt sich um **Amtspflichten** der Gemeinde. Gemeinde haftet bei Organisations- und Ausstattungsmängeln (Organisationsverschulden).



Feuerwehrbedarfsplanung

- ✓ Brandrisiken
- ✓ Gefahren
- ✓ Personal
- ✓ Fahrzeuge
- ✓ Standort Feuerwehr
- ✓ Anfahrtswege
- ✓ Alarmordnung

Der Feuerwehrbedarfsplan bildet die Entscheidungsgrundlage für die Gremien der Gemeinde als Trägers des Feuerwehrwesens. Die fachliche Vorbereitung und Verantwortung bzgl. der Feuerwehrbedarfsplanung obliegt der Gemeindewehrführung der Feuerwehr.



Förderung der Zusammenarbeit der Feuerwehren

Resultierend aus dem Masterplan Daseinsfürsorge Gründung von 3 Arbeitsgruppen

- AG Ausstattung
- AG strategische Entwicklung
- AG Öffentlichkeitsarbeit

Erfolge

- steigende Mitgliederzahlen
- gemeinsame Auswahl und Beschaffung einer modernen Einsatzschutzkleidung
- Optimierung der Wirtschaftlichkeit und Förderfähigkeit durch Sammelbeschaffungen
- Verbesserung der Zusammenarbeit und der strategischen Ausrichtung der Feuerwehren



Empfehlungen

- ✓ Feuerwehrbedarfsplanung als Planungs- und Kontrollinstrument anwenden
- ✓ Maßnahmen aus den Ergebnissen der Feuerwehrbedarfsplanung konsequent umsetzen
- ✓ Zusammenarbeit der Feuerwehren, insbesondere in den Arbeitsgruppen, einfordern und fördern



Hüttis Akademie weitere Veranstaltungen

09.10.2023 | 18:30 Uhr
Feuerwehrwesen / AktivRegion





Ende der Veranstaltung und get together